



Entführung

Lexilog-Suchpool



Die internationale Kindesentführung durch die Kindesmutter - HKÜ, Kindeswohl, Mediation und Rückführung ?!

von Carolin Rama

1. Einleitung

„Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen“ (Artikel 18 UN-Kinderrechtskonvention).

Kinder sind jedoch oftmals die Opfer innerfamiliärer Konflikte und Trennungen der Eltern. Durch die zunehmende Mobilität und Globalisierung erlangen die Konflikte einen immer größeren internationalen Charakter. Entführt ein Elternteil ein Kind in ein anderes Land, wird das Kind aus seiner bisherigen Umgebung herausgerissen, kann nicht mehr mit seinen Freunden spielen und verliert den Bezug zu bisherigen Familienmitgliedern. Es verlässt seinen Kulturkreis. Häufig entführen Mütter ihre Kinder. Sie kehren in ihre Heimat zurück und nehmen ihre Kinder mit. Doch wer denkt an das Kindeswohl?

Besonders bedenklich erscheint das Vorgehen von Olivier Karrer, der Elternteilen zur Selbstjustiz verhilft. In einem Spiegel-Artikel ist zu lesen: *„Er arbeitet im Auftrag von Müttern und Vätern, denen im Kampf um das Sorgerecht jedes Mittel recht ist. [...] Karrer entführt in Deutschland Kinder von Ausländern, deren Ehe kaputtgegangen ist – die Ehe mit einem deutschen Partner. Mal ist Karrer der Kidnapper, mal erklärt er, wie es geht. Karrer versteht sich als ihr Retter. Als Rächer. Als Rebell. Wer aber sein Kind durch ihn verliert, sieht etwas ganz anderes in ihm: den Rechtsbrecher. [...] er sehe sich in der Rolle eines Schindlers, der Eltern und Kinder vor deutscher Grausamkeit verstecken muss.“* [...] *Karrer will den öffentlichen Skandal. Die Opfer bringen andere. Mütter, denen wie im Fall Colombo hohe Strafen drohen. Mütter, die*

schuldig gesprochen werden. [...]“ (Dahlkamp/ Kistner/ Neumann, 2011, S. 46ff). Zu Recht muss daher gefragt werden, ob es tatsächlich um das Wohl des Kindes geht oder lediglich um einen Machtkampf der Eltern, der auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird.

Um die sofortige Rückführung der Kinder zu ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu sichern, wurde am 25. Oktober 1980 das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung verabschiedet. Die Vielfalt der Motive, unterschiedliche Rechtsordnungen und Kultursysteme und die durch die Beteiligung der Kinder entstehende Dramatik erfordern eine hohe Sensibilität in diesen Fällen. Gerichtsverfahren und die daraus resultierenden Entscheidungen sind jedoch nicht immer die beste Lösung. Mediation soll hierbei helfen, den Familienkonflikt einvernehmlich zu lösen.

2. Aspekte internationaler Kindesentführung

2.1. Begriff und Terminologie

Kindesverbringung, Kindesmitnahme, Kindesentziehung oder Kindesentführung sind häufig verwendete Begriffe, wenn ein Kind aus seinem Zuhause verschwindet und sich später in einem anderen Land befindet. Es sind jedoch nicht nur fremde Personen, die Kinder entführen. Im Fokus stehen ebenfalls Mütter und Väter, die häufig in interkulturellen Beziehungen zusammenlebten, deren Verbindung jedoch zerbrochen ist; ein Elternteil hat das Kind in sein/ihr Herkunftsland mitgenommen oder nach einem Ferienaufenthalt nicht mehr zurückgegeben. Ohne Kind zurück bleibt der hinterlassene Elternteil.

Beteiligte des Verfahrens sind immer mindestens drei Parteien: Der entführende Elternteil („Entführer“, später auch „Antragsgegner“), der zurückgebliebene Elternteil (später auch „Antragsteller“) und das Kind.

Doch was ist nun eine internationale Kindesentführung? Bis Ende der 1970er Jahre existierte keine völkerrechtlich verbindliche Definition. Erst

die Haager Konferenz in Den Haag hat diesen Durchbruch geschafft. Nach jahrelangen Vorbereitungen unterzeichneten die vier Staaten Kanada, Frankreich, Griechenland und die Schweiz am 25. Oktober 1980 „The Hague Convention on International Child Abduction“; die Konvention erhielt später die amtliche Übersetzung: „Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ (kurz: „HKÜ“; BGBl. 1990 II 207).

Eine internationale Kindesentführung im Sinne des HKÜ liegt dann vor, wenn ein Kind widerrechtlich von einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat verbracht oder dort nach einem befristeten Auslandsaufenthalt zurückgehalten wird. Das Verbringen wird auch aktive Entführung und das Zurückhalten als passive Entführung bezeichnet (Holl, 2001, S. 1).

Verbringen umfasst die Herausnahme des Kindes aus seinem gewöhnlichen Lebensort, wo es sich in der Obhut einer Person befand. Das Zurückhalten hingegen meint den Umstand, in dem der Aufenthalt des Kindes nach Ablauf einer bestimmten Zeit rechtswidrig wird (Pérez-Vera, 1980, S. 40; Staudinger/Pirrung, 2009, S. 224; Andrae, 2006, S. 338).

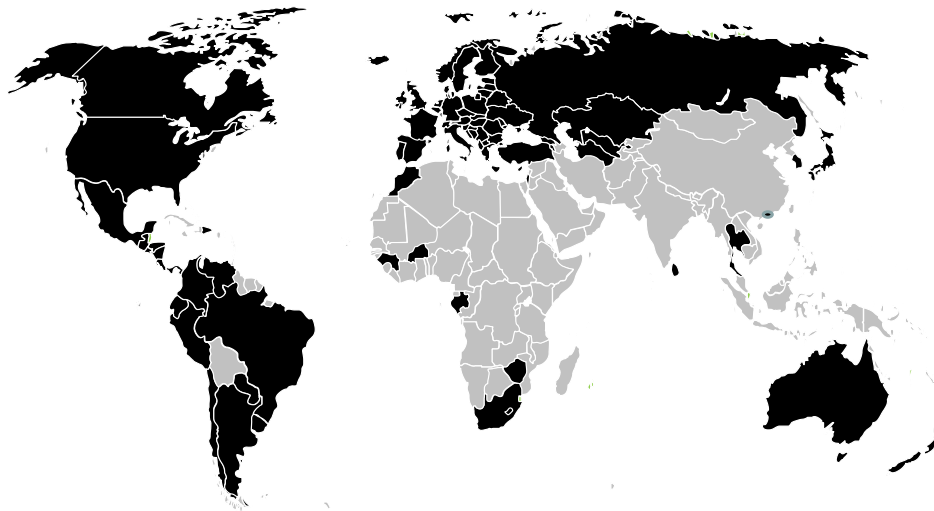
Das Verbringen oder Zurückhalten gilt nach Artikel 3 HKÜ als widerrechtlich, wenn das bestehende Sorgerecht der zurückgebliebenen Person verletzt wurde und diese ihr Sorgerecht auch tatsächlich

ausgeübt hat. War beispielsweise der Vater des nichtehelichen Kindes nicht sorgeberechtigt und ist die Mutter mit dem Kind von Deutschland nach Australien ohne Wissen des Vaters ausgewandert, liegt keine internationale Kindesentführung im Sinne des HKÜ vor.

Die Anwendung des HKÜ und somit seine Definition ist auch vom Alter des Kindes abhängig. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind 16 Jahre alt wird. Um den internationalen Charakter der Kindesentführung zu erfüllen, muss die Kindesentführung grenzüberschreitend erfolgt sein. Es reicht nicht aus, wenn ein marokkanischer Vater das gemeinsame Kind aus dem Haus der belgischen Mutter in Hamburg nach München entführt. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes oder der Eltern kommt es nicht an, da im Fokus die „Zerstreuung der Mitglieder einer Familie auf verschiedene Staaten“ (Pérez-Vera, 1980, S. 47) steht.

Die Definition des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens von Kindern ist jedoch nur innerhalb der Vertragsstaaten des HKÜ gültig (vgl. Artikel 1 HKÜ). Das Kind muss zudem unmittelbar vor der Verletzung des Sorgerechts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat gehabt haben (Artikel 4 HKÜ) und sich noch in einem Vertragsstaat befinden. Derzeit haben 91 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten.¹

Abbildung 1: Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens (Stand:13.03.2014)



Lexilog-Suchpool

1.	Albanien	2007	32.	Israel ¹	1996	63.	Russland	2011
2.	Andorra	2011	33.	Italien	1991	64.	San Marino	2007
3.	Argentinien	1991	34.	Kanada	1995	65.	Schweden	1989
4.	Armenien	2007	35.	Japan	2014	66.	Schweiz	1984
5.	Australien	1987	36.	Kasachstan	2013	67.	Serbien	1992
6.	Bahamas	1994	37.	Kolumbien	1983	68.	Seychellen	2008
7.	Belgien	1999	38.	Korea	2012	69.	Simbabwe	1995
8.	Belize	1989	39.	Kroatien	1996	70.	Singapur	2011
9.	Bos.-Herzegow.	1992	40.	Lesotho	2012	71.	Slowakei	2001
10.	Brasilien	2000	41.	Lettland	1991	72.	Slowenien	1994

¹ Das HKÜ ist jedoch nicht auf die palästinensischen Autonomiegebiete anwendbar. Nach dem Beschluss des AG Saarbrücken vom 12. Juni 2007 (Az: 52 F 32/07 HKÜ) wird die Vertragsteilhabe der Palästinensischen Gebiete auch nicht über die Vertragspartei Israels vermittelt. Die palästinensischen Gebiete gehören weder zum originären Staats- bzw. Hoheitsgebiet des Staates Israel, noch sind Tatbestände ersichtlich, auf Grund derer sie zum israelischen Staatsgebiet bzw. Hoheitsgebiet hinzuerworben sein könnten.

11.	Bulgarien	2003	42.	Litauen	2002	73.	Spanien	1987
12.	Burkina Faso	1992	43.	Luxemburg	2002	74.	Sri Lanka	2001
13.	Chile	1994	44.	Malta	1987	75.	St. Kitts und Nevis	1994
14.	Costa Rica	1999	45.	Marokko	2000	76.	Südafrika	1997
15.	Deutschland	1990	46.	Mauritius	2010	77.	Thailand	2002
16.	Dänemark	1991	47.	Mazedonien	1993	78.	Trinidad und Tobago	2000
17.	Dom. Republik	2004	48.	Mexiko	1991	79.	Tschechische Republik	1998
18.	Ecuador	1992	49.	Moldau, Republik	1998	80.	Turkmenistan	1998
19.	El Salvador	1991	50.	Monaco	1993	81.	Türkei	2000
20.	Estland	2001	51.	Montenegro	2006	82.	Ukraine	2006
21.	Fidschi	2001	52.	Neuseeland	1991	83.	Ungarn	1986
22.	Finnland	1999	53.	Nicaragua	2001	84.	Uruguay	2000
23.	Frankreich	1994	54.	Niederlande	1990	85.	Usbekistan	1999
24.	Gabun	1983	55.	Norwegen	1989	86.	Venezuela	1997
25.	Georgien	2011	56.	Österreich	1988	87.	V. Staaten v. Amerika	1988
26.	Griechenland	1997	57.	Panama	1994	88.	V. Königreich GB	1986
27.	Guatemala	1993	58.	Paraguay	1998	89.	China (Hongkong/Macau)	2000
28.	Guinea	2002	59.	Peru	2001	90.	Weißrussland	1998
29.	Honduras	2012	60.	Polen	1992	91.	Zypern	1995
30.	Irland	1994	61.	Portugal	1983			
31.	Island	1991	62.	Rumänien	1993			

(Quelle: Eigene Darstellung; Daten: Haager Konferenz 2014, www.hcch.net)

2.2. Statistische Angaben

Wie viele Kinder werden jährlich weltweit entführt? Fragen wie diese können nur schwer beantwortet werden, da es keine zentrale Datenbank hierzu gibt. Es herrschen nur Schätzungen, eine realistische Zahl ist dabei kaum zu erlangen.

Lediglich die Statistiken der Haager Konferenz und die nationalen Statistiken der Zentralen Behörden können einen zahlenmäßigen Überblick über internationale Kindesentführungen gewähren. Es werden jedoch somit nur die Fälle der internatio-

nalen Kindesentführungen innerhalb der HKÜ-Mitgliedsstaaten belegt. Für die HKÜ-Nicht-Mitgliedsstaaten liegt derzeit keine offizielle Statistik vor. Einige Betroffene wenden sich nicht an öffentliche Stellen und andere wissen nicht, dass es sich um eine „internationale Kindesentführung“ handelt und stellen somit keinen HKÜ-Antrag auf Rückführung ihres Kindes. Es existiert daher im Bereich der HKÜ-Staaten als auch insgesamt eine Dunkelziffer nicht bekannten Ausmaßes.

Die Haager Konferenz hat bislang drei große statistische Analysen vorgelegt (Statistical Analysis 2001, 2008 und 2011). Grundlage für die Analysen sind unter anderem die Anträge auf Rückführung. Ist ein Kind widerrechtlich in einen HKÜ-Vertragsstaat verbracht worden oder wird es dort zurückgehalten, muss die zurückgebliebene Person einen Antrag auf Rückgabe bei der Zentralen Behörde oder direkt bei dem zuständigen Gericht des Zufluchtsstaats stellen (siehe Punkt 4).

Die letzte Erhebung der Haager Konferenz fand 2008 statt, an der sich 60 von damals 81 Vertragsstaaten beteiligt haben. Sie wurde 2011 ver-

öffentlicht (Hague Conference, 2011a-c, Part I-III). Im Jahr 2008 wurden 1.961 Anträge auf Rückgabe des Kindes gestellt, in denen insgesamt 2.705 Kinder beteiligt waren. Im Vergleich zu der Analyse von 2003 gab es einen Anstieg von 45 Prozent bei den Rückgabanträgen und im Vergleich zu 1999 einen Anstieg von 106 Prozent. Die am häufigsten involvierten Länder sind die USA, UK, Mexiko und Deutschland. Die TOP 10 der Staaten, bei denen die meisten Anträge auf Rückgabe des Kindes eingegangen sind (A) und ausgegangen sind (B), sind nachstehend aufgelistet.

Abbildung 2: TOP 10 der Staaten internationaler Kindesentführung

A „Requested States“ 2008		B „The States that made Applications“ 2008	
(= Eingehende Anträge auf Rückgabe; das Kind wurde in dieses Land entführt)		(= Ausgehende Anträge; das Kind wurde in ein anderes Land entführt)	
1.	USA (283 Anträge)	1.	USA (309 Anträge)
2.	UK (England & Wales) (200 Anträge)	2.	UK (England & Wales) (200 Anträge)
3.	Mexiko (168 Anträge)	3.	Deutschland (146 Anträge)
4.	Deutschland (115 Anträge)	4.	Italien (127 Anträge)
5.	Spanien (88 Anträge)	5.	Mexiko (111 Anträge)
6.	Frankreich (76 Anträge)	6.	Spanien (92 Anträge)
7.	Australien (75 Anträge)	7.	Australien (86 Anträge)
8.	Polen (67 Anträge)	8.	Polen (74 Anträge)
9.	Türkei (63 Anträge)	9.	Frankreich (68 Anträge)
10.	Italien (53 Anträge)	10.	Neuseeland (54 Anträge)

(Quelle: Eigene Darstellung; Daten: Hague Conference, 2011a, S. 11ff)

Das Verhältnis von eingehenden und ausgehenden Anträgen ist somit nicht immer gleich. So werden beispielsweise weniger Kinder nach Italien entführt (53 eingehende Anträge), sondern mehr Kinder aus Italien heraus in ein anderes Land (127 ausgehende Anträge) und somit mehr als doppelt so viele. In Deutschland hingegen ist das Verhält-

nis fast ausgewogen, jedoch mit einem Überschuss an Anträgen, in denen Kinder ins Ausland entführt wurden.

Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass der entführende Elternteil in 72 Prozent der Fälle der „Primary Carer“ des Kindes war, d.h. die Person die

sich um die alltägliche Betreuung des Kindes gekümmert hat. Sofern die Kindesmutter das Kind entführt hat, stieg der Prozentsatz sogar auf 88 Prozent. Fraglich ist natürlich auch, in welchem Alter die Kinder am meisten entführt werden. Das Durchschnittsalter lag 2008 bei 6,4 Jahren und somit vorrangig in einem Lebensabschnitt, in dem das Kind schulpflichtig wird. Bei einer Entführung durch die Kindesmutter war das Kind im Durchschnitt 6,0 Jahre alt und bei einer Entführung durch den Kindesvater mit 7,2 Jahre etwas älter.

Neben diesen offiziellen Analysen veröffentlichen die USA jährlich einen „Report on Compliance with

the Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction“, der dem US-Kongress vorgelegt wird. Mit diesem Bericht beurteilen die USA, ob und wie die Vertragsstaaten das HKÜ umsetzen, dem Ziel der sofortigen Rückführung der Kinder in ihrem Heimatstaat Folge leisten und letztlich der internationalen Kindesentführung entgegenwirken. Selbst Deutschland wurde als „not fully compliant“ kritisiert. Es ist jedoch zu beachten, dass die Beurteilung nur aus der Sicht der USA erfolgt und die Zusammenarbeit zwischen den USA und dem jeweiligen Land betrifft.

Abbildung 3: US-Reports of compliance 1999-2011

Report vom	„Noncompliant“ Land	Land mit „Patterns of compliance“ bzw. „not fully compliant“
2011	St. Kitts and Nevis	Bermuda, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Honduras, Mexiko, Bahamas
2010	Brasilien, Honduras, Mexiko	Bulgarien
2009	Honduras	Brasilien, Chile, Griechenland, Mexiko, Slowakei, Schweiz, Venezuela
2008	Honduras	Brasilien, Bulgarien, Chile, Ecuador, Deutschland, Griechenland, Mexiko, Polen, Venezuela
2007	Honduras	Brasilien, Chile, Kolumbien, Deutschland, Griechenland, Mexiko, Polen
2006	Österreich, Ecuador, Honduras, Mauritius, Venezuela	Brasilien, Chile, Kolumbien, Griechenland, Mexiko, Panama, Türkei
2005	Österreich, Kolumbien, Ecuador, Honduras, Mauritius, Panama, Türkei	Chile, Griechenland, Mexiko
2004	Österreich, Kolumbien, Ecuador, Honduras, Mauritius, Mexiko, Türkei	Rumänien, Chile
2003-2002	Österreich, Honduras, Mauritius, Mexiko, Panama	Schweiz
2001	Österreich, Honduras, Mauritius, Panama	Mexiko
2000	Österreich, Honduras, Mauritius, Panama	Deutschland, Mexiko, Schweden

1999	Österreich, Honduras, Mauritius, Mexiko, Schweden	
------	--	--

(Quelle: Eigene Darstellung; Daten: US Department of State's Office of Children's Issues 2011-1999)

2.3 Frauen als Entführerinnen

Vorurteile wie „Moslems entführen ihre Kinder“ (vgl. Sitorus, 2002, S. 393) oder Medienschlagzeilen wie „Kindesentführung - Dem Wahn des Vaters ausgeliefert“ (Jüttner, 2011, S. 1) lassen die Gesellschaft in dem Glauben, dass häufig und gar nur Väter ihre Kinder entführen. Diese geschlechterspezifische Annahme wird zudem oftmals mit der islamischen Religion und ihren Normen in Verbindung gebracht und aus der Dominanz des Kindesvaters in sorgerechtlichen Fragen begründet.

Es lassen sich jedoch auch zahlreiche Publikationen finden, die davon berichten, dass Mütter ihre Kinder entführt haben. Beispielhaft ist der Fall von Luna Tinnemann, der seit 2006 vermehrt die deutschen und internationalen Medien beschäftigt. Das Kind wurde von der Kindesmutter in verschiedene Länder der Welt wie Italien, Guatemala oder Andorra verbracht bzw. dort zurückgehalten.² Fast fünf Jahre kämpfte der Vater für die Rückkehr des Kindes. Ein anderer Fall ist der von Leonardo und Nicolò Ritter Colombo, die zwei Mal hintereinander von der Kindesmutter von Deutschland nach Italien widerrechtlich verbracht wurden.³

Ende der 1970er und somit bei der Ausarbeitung des HKÜ wurde dem Übereinkommen die Annahme zugrunde gelegt, dass hauptsächlich die Väter ihre Kinder entführen: „Unser früherer Prototyp (den die Verfasser im Hinterkopf hatten) sah so aus, daß ein nicht sorgeberechtigter Vater, enttäuscht von den Beschränkungen seiner Besuchsmöglichkeiten, die Kinder ihrer Mutter wegnahm“ (Bruch, 1999, S. 42). Es wurde somit auf zweierlei Kriterien abgestellt. Einerseits belegten Studien, die vorrangig aus den USA stammten, dass die Väter meist die Entführer sind, und andererseits belegten sie den Zusammenhang zum Sorgerecht. Ein

nicht sorgeberechtigter Vater, entweder durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung ohne Sorgerecht, oder ein Vater, der eine nachteilige Sorgerechtsentscheidung befürchtete, unternahm diesen Schritt der Selbstjustiz (vgl. Beaumont & McEavey, 2004, S. 8).

Dieser Ausgangspunkt wurde jedoch durch mehrere Studien und Statistiken widerlegt, zuletzt durch die der Haager Konferenz, mit der die Anträge auf Rückführung, die im Jahr 2008 innerhalb der HKÜ-Staaten gestellt wurden, aus mehreren Perspektiven einer Analyse und Auswertung durch Professor Nigel Lowe unterzogen wurden. Mit der 2011 veröffentlichten Statistik der Haager Konferenz wurde nachgewiesen, dass *im Jahr 2008 69 Prozent der entführenden Personen Mütter* waren und lediglich *28 Prozent Väter* (Hague Conference, 2011a, S. 14) ihre Kinder entführt haben. Die verbleibenden 3 Prozent umfassen beide Elternteile, Großeltern, Institutionen oder sonstige Verwandte. Diese Zahl gleicht sich mit der 1999 lediglich geschlechterspezifisch (69 Prozent Frauen, 30 Prozent Männer, 1 Prozent Beide; Haager Konferenz, 2001a, S. 21) und der 2003 erweitert (68 Prozent Mütter, 29 Prozent Väter, 3 Prozent Andere; Haager Konferenz, 2008a, S. 14) durchgeführten Untersuchungen.

2.4 Hintergründe

Die Gründe und Konfliktmuster einer internationalen Kindesentführung sind vielfältig und komplexer Natur. Aufgrund einer fehlenden empirischen Analyse kann daher derzeit nur eine kurze Bestandsaufnahme der Hintergründe einer internationalen Kindesentführung anhand ausgewählter Kriterien getätigt werden, die sowohl kumulativ als auch alternativ vorliegen können. Hierzu wurden unter anderem in dem Internetportal „juris“ veröffentlichte Urteile aus dem Zeit-

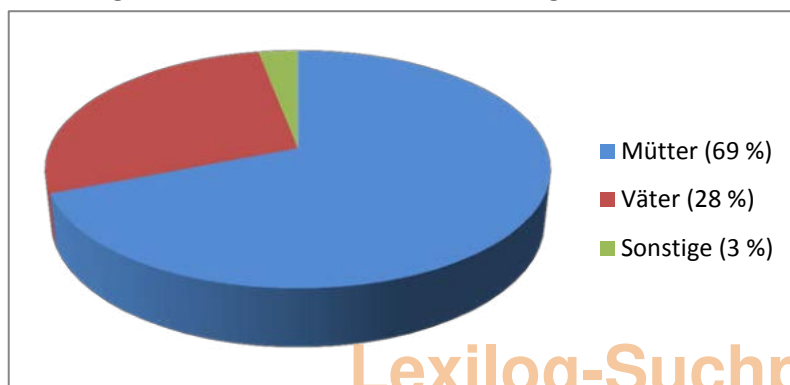
raum 1991 bis 2011 berücksichtigt. Als Ausgangssituation dient die Erkenntnis, dass Mütter mehrheitlich die Kinder über die Grenzen hinweg entführen.

(a) Familiäre Situation

Die internationale Kindesentführung spiegelt im Ergebnis einen innerfamiliären Konflikt wieder, der zwischen den Eltern entstanden ist und das Kind leicht zu einem Besitzobjekt macht. In der Regel

gehen der Entführung Scheidungen, Trennungsprozesse und Beziehungsprobleme voraus.⁴ „Die Dynamik des Partnerkonflikts gipfelt erst in dem egozentrischen Akt, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil gänzlich zu unterbinden“ (Marx, 1998, S. 8) bzw. den eigenen Interessen nachzugehen.

Abbildung 4: Internationale Kindesentführung – entführende Person (2008)



(Quelle: Eigene Darstellung; Daten: Hague Conference, 2011, S. 14)

Trennung und Scheidung

Typisch für eine internationale Kindesentführung ist, dass sich die Eltern bereits getrennt haben. Es kann jedoch auch vorkommen, dass die Trennung und die Entführung gleichzeitig „vollzogen“ werden. Dies zeigte sich auch in dem Sachverhalt, der 2006 vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Az. 15 UF 189/06) verhandelt wurde. Ein deutsch-französisches Paar lebte mit seinen zwei Kindern in Frankreich. 2006 verließ die Kindesmutter ohne vorherige Mitteilung an den Kindesvater die gemeinsame Wohnung. In Deutschland angekommen teilte sie dem Kindesvater mit, dass sie sich von ihm trenne und mit den Kindern in Deutschland bleiben werde.

In dem Trennungskonflikt werden die Kinder schnell zum Objekt oder „selbstverständlichen Besitz“ (Marx, 1998, S. 8). Dies spiegelte sich auch in dem von der Kindesmutter vor dem Bundesgerichtshof vorgetragenen Sachverhalt wieder (Az.

XII ZB 79/04). Das Paar lebte seit 2000 in den USA, trennte sich jedoch im Jahre 2003. Die Kindesmutter kehrte auf Vorschlag des Kindesvaters zum Nachdenken und zu einer eventuellen Versöhnung nach Deutschland zurück. Der Sohn blieb in den USA und lebte in einer dem Kindesvater unbekannten betreuenden Familie. Nach Ihrer Rückkehr zogen alle Beteiligten wieder zusammen und nach wiederholten vorkommenden Unstimmigkeiten drohte der Kindesvater der Kindesmutter, dass sie ihr eigenes Kind nicht wiedersehen würde und dass sie ihr „blaues Wunder“ erleben würde. Die Kindesmutter ergriff sodann die erste Möglichkeit, um mit dem Kind nach Deutschland zu reisen und es somit widerrechtlich zu verbringen. Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Trennung der Eltern, der Streit um die Kinder und der zusätzliche Aspekt der Internationalität unüberbrückbare Differenzen schaffen können. „Die Entführung stellt in diesem Zusammenhang einen Kulminationspunkt in den

Auseinandersetzungen dar und führt häufig zu einer erheblichen Verschärfung der Dynamik des Konflikts, der zwischen den Eltern stattfindet“ (Carl, 2001, S. 211).

Trennung und neue Partnerschaft

In einem deutsch-polnischen Fall vor dem Amtsgericht Hamm (Az. 3 F 512/10) kriselte es in der Ehe und die Eltern trennten sich, blieben jedoch in der gemeinsamen Wohnung in Polen wohnen. Die Kindesmutter hatte über das Internet ihren neuen Freund in Deutschland kennengelernt und, ohne dass ihr Mann von dieser Beziehung wusste, eine Beziehung begonnen. Sie entschied sich sodann, zum neuen Freund nach Deutschland zu ziehen. Während der Kindesvater seiner Arbeit nachging, packte die Kindesmutter ihre Sachen ein und der neue Freund kam, um sie und die Kinder nach Deutschland zu holen. In diesem Fall könnte der Kindesmutter ein egozentrisches Interesse vorgeworfen werden, die ihre Bedürfnisse über die des Kindes und der Beziehung zum leiblichen Vater gestellt hat.

Ehekrise und streitige Vaterschaft

Sofern im Rahmen der internationalen Kindesentführung auch die Vaterschaft des Kindes nicht feststeht, kann es in der ohnehin schwierigen Situation zu weiteren Probleme kommen, wie auch im Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Az. 41092/06). Ein deutsches Ehepaar lebte 2003 in den USA, wo der Ehemann als Pilot der Bundeswehr in Neu Mexiko stationiert war. Nach einer Ehekrise kehrte der Ehemann nach Deutschland zurück und die Ehefrau verblieb bei ihrem neuen Freund in den USA. Zwischenzeitlich kam auch die Tochter zur Welt. Als jedoch diese Beziehung zerbrach, kehrte die Ehefrau gemeinsam mit der Tochter nach Deutschland und zu ihrem Ehemann zurück. Die Ehefrau und Kindesmutter behauptete nun, dass nicht der Freund aus den USA der Vater sei, sondern ihr Ehemann. Es existierten zwei Geburtsurkunden mit zwei unterschiedlichen Vätern und es folgte ein DNA-Test. Auch in diesem Fall ist denkbar, dass der Problemfokus sich auf die Ebene der Kindeseltern verschob

ben hat und unter dem besonderen Aspekt der Streitigkeit über die Vaterschaft ausgetragen wird. Der Frage nach der Sorgerechtsituation ist in diesem Fall der Vaterschaftsaspekt vorgelagert.

(b) Rolle der Kindesmutter in der Kinderbetreuung

Das Familienbild variiert zwischen den verschiedenen Nationalstaaten und ist insbesondere in den binationalen Familien sehr individuell geprägt. Verschiedene kulturelle Auffassungen in der Führung der Ehe, der Teilhabe am Berufsleben und der Kinderbetreuung treffen aufeinander. Die traditionelle Rollenverteilung mit dem Vater als autoritärem Familienoberhaupt und der Mutter als nicht erwerbstätiger Hausfrau und alleiniger Kinderbetreuerin gehört zwar der Vergangenheit an. Dennoch, in vielen Kindesentführungsfällen und den späteren Gerichtsverfahren kristallisiert sich heraus, dass die Kindesmutter die Hauptbezugsperson für das Kind ist und der Kindesvater mit seinem Beruf die Familie finanziell versorgt. Die Mütter versuchen dann häufig die Rückführung des Kindes in das ursprüngliche Heimatland über die Ausnahmeregelung Artikel 13 Buchstabe b HKÜ mit der Darlegung zu verhindern, dass die Trennung des Kindes von der Mutter mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden sei oder das Kind auf eine andere Weise in eine unzumutbare Lage bringe.

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 17 UF 150/11) zeichnete sich so ein Sachverhalt ab: *„Die Beteiligten sind getrennt lebende Eheleute. Der Antragsteller, australischer Staatsangehöriger, ist von Beruf Gynäkologe und betreibt neben seiner Tätigkeit als Professor an der Universität (...) dort seine eigene Praxis. Die Antragsgegnerin ist Designerin und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach ihrer Heirat am (...) 2005 in E. haben die Eheleute gemeinsam in Australien gelebt. Am (...) 2007 wurde dort der gemeinsame Sohn M. geboren. M. ist sowohl deutscher als auch australischer Staatsangehöriger. Nach der Geburt des Kindes hat sich die Mutter*

vorrangig um die Pflege und Erziehung von M. gekümmert.“. In diesem Fall liegt eine klassische Rollenverteilung zwischen Mutter und Vater des Kindes vor, jedoch sind die Kindesmütter in anderen Fällen der internationalen Kindesentführungen auch mit der Herausforderung der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf konfrontiert, unabhängig von einem internationalen Bezug. Es besteht ein Zwiespalt zwischen den eigenen Anforderungen an die Karriere und den alltäglichen Pflichten wie die Kinder zum Kindergarten/Schule zu bringen, zum Sport zu begleiten oder sie beim Hausaufgaben-Machen zu unterstützen.

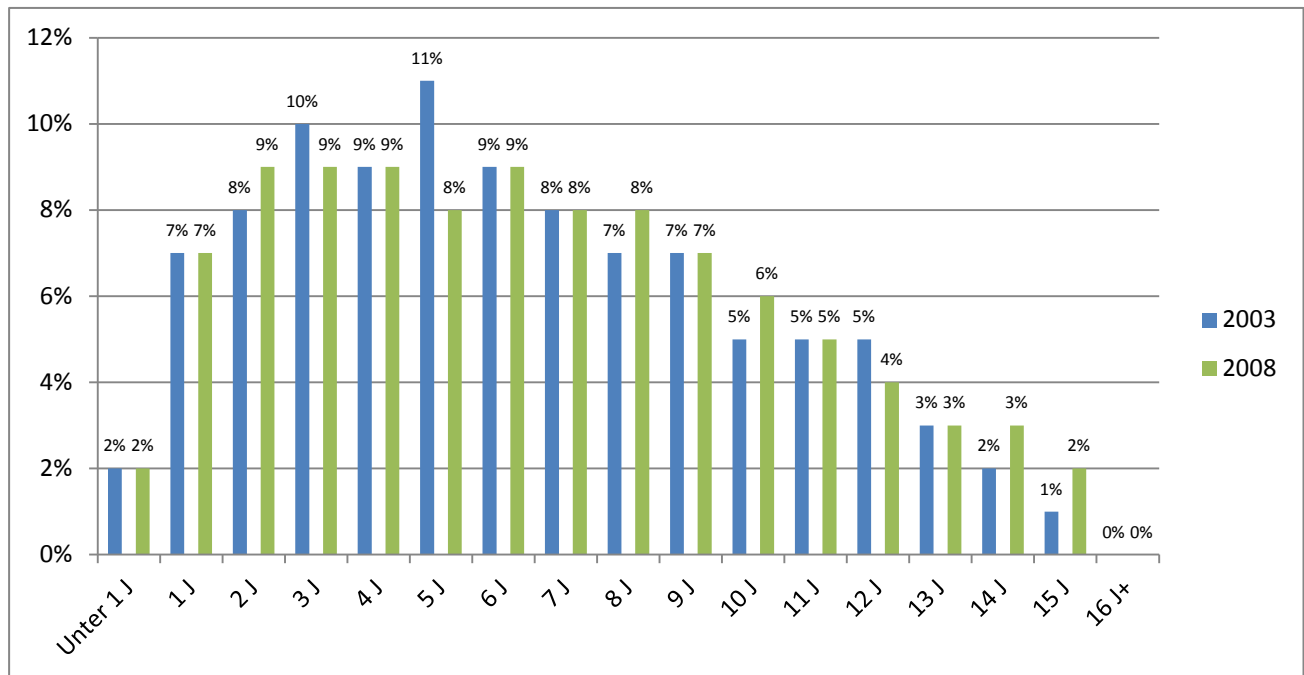
Wird den französischen Müttern eher ein polychromes Modell mit der Parallelität von Mutterschaft, ihrem Beruf und ihrem Dasein als Frau nachgesagt, leben die deutschen Mütter eher ein monochromes Modell und folgen einem gestaffelten Aufgabenmodell von „Beruf-Kinder-Beruf“ nacheinander (Roux/Schäfer-Gasnier, 2006, S. 19f). Französische und deutsche Mütter unterscheiden sich in den Betreuungsmodellen, der häuslichen Rollenverteilung und den allgemeinen Lebensweisen. Peuckert nimmt eine ähnliche Unterscheidung vor und teilt die Erwerbsunterbrechungen von Frauen in Phasenmodelle ein (Peuckert, 2008, S. 377). In dem Drei-Phasen-Modell unterbrechen oder schränken Frauen stark ihr Erwerbsleben ein und nehmen vermehrt in der aktiven Familienphase einen Teilzeitjob wahr. Dies findet sich vor allem in Großbritannien, Westdeutschland und den Niederlanden. Das Zwei-Phasen-Modell spiegelt wieder, dass die Frau bei der Heirat oder bei der Geburt des ersten Kindes dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet und der Anteil nie erwerbstätiger Frauen hoch ist. Als Beispiele sind hier Griechenland, Spanien, Italien und Irland zu nennen. Eine familienexterne Betreuung findet kaum statt (Peuckert, 2008, S. 378).

Die Rolle des Vaters als Betreuungsperson ist in den letzten Jahrzehnten schrittweise in den Vor-

dergrund gerückt. Es hat somit eine Entdifferenzierung zwischen beiden Eltern begonnen. Es gibt jedoch eine „neue Vaterrolle“ und das Mutter-Kind-System stellt sich nicht mehr als geschlossenes System dar, so dass die „neue Mutterrolle“ noch nicht exakt definiert ist. Hauptverantwortliche bleibt jedoch die Kindesmutter für Säuglinge und Kleinkinder (Nave-Herz, 2006, S. 183ff). „Ehefrauen investieren in Europa durchschnittlich immer noch doppelt so viel Zeit in Kinderbetreuung wie ihre Partner (...). (...) Die Verantwortung für Haushalt und Kindererziehung liegt weiterhin bei der Frau, und zwar unabhängig davon, ob sie erwerbstätig ist oder nicht und ob sie in einem liberalen, sozialdemokratischen, konservativen oder mediterranen Wohlfahrtsstaat lebt“ (Peuckert, 2008, S. 383f). Peuckert führt bezüglich der erwerbstätigen Mütter aus, dass sich die Zeit der Nichterwerbstätigkeit inzwischen mehr und mehr auf die Familienphase beschränkt, in der die Kinder noch nicht zur Schule gehen. Die Einschulung bzw. die Schul-/Bildungspflicht findet weltweit allgemein im Alter zwischen fünf und sieben Jahren statt. Betrachtet man nunmehr die Statistiken der Haager Konferenz von 2003 und 2008, ist erkennbar, dass Kinder am häufigsten im Alter bis zu sieben Jahren von Vätern, Müttern, beiden Elternteilen, Großeltern, Institutionen oder sonstige Verwandten entführt wurden.

2008 hatten 64 Prozent (2003: 61 Prozent) der entführten Kinder ein Alter von unter einem Jahr bis einschließlich sieben Jahren. Im Durchschnitt war 2008 ein Kind 6,4 Jahre alt (2003: 6,3 Jahre). Wurde das Kind von der Kindesmutter entführt, lag der Durchschnitt bei 6,0 Jahren und somit in oder kurz nach der aktivsten Betreuungsphase. Bei der grenzüberschreitenden Entführung durch den Kindesvater lag das durchschnittliche Kindesalter bei 7,2 Jahren (Hague Conference, 2011a, S. 18f und 2008a, S. 27f).

Abbildung 5: Kindesalter bei internationalen Kindesentführungen 2003 und 2008



(Datenquelle: Hague Conference, 2011a, S. 18f und 2008a, S. 27f)

Insgesamt stellte die Haager Konferenz in ihren Statistiken 2003 und 2008 fest, dass die Mehrheit der entführenden Mütter auch die Hauptbetreuungsperson („primary carer“ oder „joint carer“) ist. 2003 lag der Prozentsatz bei 85 Prozent und ist 2008 auf insgesamt 88 Prozent gestiegen (Haager Conference, 2011a, S. 15).

(c) Sorgerechtssituation

Unweigerlich verbunden mit der Trennung oder Scheidung ist die Frage des Sorgerechts und des Umgangs. Wer ist für die alltäglichen Dinge zuständig? Auf welche Schule soll das Kind gehen? Wann darf wer und wie lange das Kind sehen? Fragen, die allein innerhalb eines Landes schon ein Problem darstellen, grenzüberschreitend aber noch schwerer einvernehmlich zu beantworten sind.

Die Haager Konferenz ging auf ihrer 14. Tagung 1980 davon aus, dass die Person, die das Kind verbringt oder zurückhält, die Hoffnung hat, in dem Zufluchtsstaat das Sorgerecht für dieses zu erhalten (Pérez-Vera, 1980, S. 40). Das Erhalten des Sorgerechts war somit eine Motivation für das

Verbringen oder Zurückhalten und dürfte Ende der 1970er/Anfang der 1980er mehrheitlich für die Väter der Kinder zugetroffen haben. Sind die Eltern des Kindes heute miteinander verheiratet, steht ihnen in den meisten Staaten das gemeinsame Sorgerecht zu (z.B. Deutschland § 1626/1626a BGB, Argentinien Artikel 264 Zivilgesetzbuch, Portugal Artikel 1901 Zivilgesetzbuch). Problematisch ist es jedoch, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Diese Konstellation ist in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich geregelt. Während in Deutschland eine formelle Sorgerechtserklärung nach § 1626a ff BGB erforderlich ist⁵, z.B. ist es in Argentinien eine Anerkennung der Vaterschaft; auch in Mexiko kann die elterliche Sorge u.U. ohne Heirat beiden Elternteilen zustehen.

In manchen Entscheidungen zeigt sich, dass zwar eine gemeinsame Sorge besteht, das entscheidende Aufenthaltsbestimmungsrecht jedoch nur bei einem Elternteil liegt. Vor dem Amtsgericht Pankow-Weißensee wurde 2009 (Az. 28 F 7149/08) ein Fall verhandelt, in dem die Kindesmutter das Kind widerrechtlich in Deutschland

zurückgehalten hat. Nach der Trennung der schwedischen Mutter und des italienischen Vaters zog die Kindesmutter nach Deutschland. Das zuständige Zivilgericht in Rom ordnete hingegen ein Ausreiseverbot und eine Grenzsperr für das fünfjährige Kind an. Im Rahmen des gerichtlichen Trennungsverfahrens vereinbarten die Eltern, dass es bei der gemeinsamen Fürsorge verbleibt, das Kind jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der väterlichen Wohnung in Italien beibehält. Fast ein Jahr später zog der Kindesvater mit seinem Kind in eine andere italienische Stadt. Nach einem regulären Ferienaufenthalt in Berlin kehrte das Kind nicht nach Italien zurück. Die Kindesmutter behielt das Kind in Berlin und meldete das Kind an der schwedischen Schule an. Mit dem widerrechtlichen Verbringen versuchte die Kindesmutter ihren Unmut über mangelnde Informationen über den Umzug kundzutun und die Vereinbarung zu umgehen.

In einem anderen Fall vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (Az. 2 UF 50/08) hielt die Kindesmutter ebenfalls das Kind widerrechtlich in Deutschland zurück. Hintergrund war, dass sich die nicht verheirateten Eltern nach der Geburt des Kindes getrennt hatten und es in der Obhut der sorgeberechtigten Mutter verblieb, die jedoch gleichzeitig den Umgang des Kindes mit dem Kindesvater zu verhindern versuchte. Vor einem englischen Familiengericht wurde ein Umgangsverfahren vom Kindesvater eingeleitet. Die angeordneten Umgangskontakte wurden jedoch von der Kindesmutter nur unzulänglich umgesetzt. Nach einem genehmigten Aufenthalt in Deutschland kehrten sie nicht nach Großbritannien zurück.

(d) Kulturelle Aspekte

Einem „klassischen“ Fall der internationalen Kindesentführung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass die Freundin/Ehefrau ihrem Partner in sein Heimatland folgt und sich beide dort niederlassen, um sich eine gemeinsame Existenz aufzubauen und ihren Kindern ein Zuhause geben zu wollen. Zerbricht die Ehe, wird die Beziehung beendet oder gibt es anderweitige Krisen, existiert ver-

mehrt der Wunsch, in die gewohnte und heimatliche Umgebung zurückzukehren. So ist das Resultat zu erklären, dass häufig Mütter ihre Kinder nehmen und in ihren Heimatstaat zurückkehren (u.a. Beaumont/McEleavy, 2004, S. 10; Schulz, 2003, S. 341; Finger, 2009, S. 34).

Der Grund für das Nachfolgen des einen Partners in das Heimatland des anderen kann arbeitsbedingt oder auch anderweitig begründet sein, wie es das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (Az. 2 UF 287/10) zeigt. Der US-amerikanische Kindesvater und die deutsche Kindesmutter haben in Deutschland geheiratet, jedoch musste der Kindesvater aufgrund eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz Deutschland verlassen. Beide gingen gemeinsam in die USA und dort kam auch das gemeinsame Kind auf die Welt. Die bereits vor der Geburt bestehenden Probleme zwischen dem Paar setzten sich fort und gipfelten darin, dass die Kindesmutter ohne Wissen und Einverständnis die USA verließ und nach Deutschland zurückkehrte.

Das Leben in einem anderen Land bringt viele aufregende Erfahrungen und ein neues Lebensumfeld mit sich, jedoch auch Verunsicherungen oder psychische Strapazen. Man ist mit einer neuen Sprache konfrontiert, die man vielleicht nicht perfekt beherrscht. Das Absinken des sozialen Status, unbekannte gesellschaftliche Spielregeln und administrative Strukturen, wie das Jugendamt, Beratungsstellen oder Gerichte, machen es schwer, sich zurechtzufinden. Innerhalb der Familie ist oftmals eine Abhängigkeit des ausländischen Partners vom inländischen vorhanden, bevor man sich gesellschaftlich orientiert hat. In dieser Zeit kann der einheimische Partner im ungünstigsten Fall Machtpositionen ausüben (Sitorus, 2002, S. 391). „Wenn beide Partner unterschiedliche Nationalitäten besitzen, sind kulturelle Unterschiede meistens so stark, dass sie früher oder später zu Missverständnissen führen“ (Martinez Hernandez, 2008, S. 132). Kulturelle Unterschiede spiegeln sich in sichtbaren Praktiken und Produkten wie Umgangsformen, Begrüßungen oder Kleidung wieder, aber auch in unterschied-

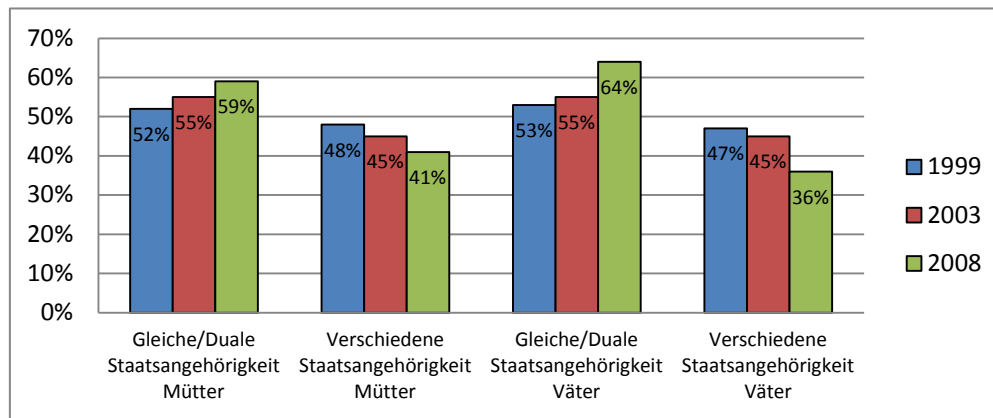
lichen Normen und Werten (vgl. Eisbergmodell von Brake). Werte beschreiben hierbei, welche Verhaltensweisen eine Gemeinschaft für angemessen oder für unangemessen hält und um sich somit abzugrenzen. Das Denken, Fühlen und Handeln einer Gemeinschaft wird hierdurch beeinflusst. Die Bedeutung und Einstellung zu Zeit, Regeln und Gesetzen, zu Macht und Status, zur Kommunikation oder zur Familie sind hierbei höchst unterschiedlich.

Die hieraus entwickelten Kulturstandards bzw. kulturellen Unterschiede (vgl. Thomas, 2003, S. 19ff) führen systematisch zu bestimmten Ergebnissen. Entscheidet sich beispielsweise eine Familie nach Argentinien und somit in das Heimatland des Kindesvaters auszuwandern, kann die deutsche Kindesmutter einer lateinamerikanischen Kultur gegenüber stehen, in der die Familie samt Großeltern, Tanten und Onkel und somit inmitten der Großfamilie einen großen Stellenwert einnimmt. Entscheidungen werden gemeinsam oder patriarchalisch vom Familienoberhaupt getroffen. Hierarchie, gegenwartsorientiertes Denken und ein großer Nationalstolz begleitet Argentinier üblicherweise (Rottenaicher, 2007, S. 161ff) und nicht selten treffen ein polychrones Zeitverständnis, bei dem viele Dinge gleichzeitig, jedoch mit wenig Pünktlichkeit erledigt werden, ein flexibler Umgang mit Plänen und ein unverbindlicher Umgang mit Absprachen bei einem der argentinischen Kultur Fremden auf Unverständnis. Das Einmischen der Großeltern in die Kindeserziehung, die Entscheidung, ob das Kind eine argentinische oder internationale Schule besucht und ob es weiter die deutsche Sprache lernt, sind letztlich Punkte, die einvernehmlich geklärt werden müssten. In der Wahrnehmung entwickeln sich vermehrt Stereotype und Vorurteile gegenüber der anderen Kultur. Werden der deutschen Kindesmutter Attribute wie engstirnig, taktlos, beherrschend oder geradlinig zugeschrieben (weitere Ausführungen deutscher Stereotypen in Scheitza/Otten/Seyfried et al.

2004, S. 16), entwickelt die deutsche Kindesmutter gegenüber der argentinischen Kultur vielleicht ihrerseits eine Abwehr, die auf negativen Stereotypen wie zu familienbezogen, chaotisch, dominant oder intrigant beruht. Stereotype dienen als Identitätsstütze oder auch als Orientierungshilfe, jedoch bergen sie die Gefahr in sich, dass ein fehlerhaftes Bild von der Wirklichkeit entsteht. Die deutsche Kindesmutter blendet zum Beispiel aus, dass es in Argentinien selbstverständlich ist, sich um seine Eltern zu kümmern, da keine ausreichenden Sozialsysteme vergleichbar wie in Deutschland existieren oder dass Kinder im Mittelpunkt der ganzen Familien stehen. Lassen sich die Konflikte nicht lösen, bleibt der Kulturschock übermächtig und wächst der Wunsch des Elternteils, in die Heimat zurückzukehren, um wieder vertraute und angenehme Verhaltensmuster zu erleben. Dabei will der Elternteil nicht allein zurückkehren, sondern möchte das Kind als „seine“ Familie mitnehmen. Stimmt der andere Elternteil nicht zu, liegt schnell eine internationale Kindesentführung vor. Negative stereotype Erklärungsmuster sind hierbei nicht zu vernachlässigende Kausalfaktoren.

Anhand der Untersuchungsergebnisse der Haager Konferenz aus dem Jahr 2008 (Hague Conference, 2011a, S. 16) ergibt sich, dass zu 59 Prozent die entführende Kindesmutter die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie des Zufluchtsstaats und somit mit ihrem Kind/ihren Kindern in ihre ursprüngliche Heimat zurückgekehrt ist. Zum ersten Mal seit 1999 haben eine gestiegene Anzahl von Kindesvätern die Kinder in ihren ursprünglichen Heimatstaat verbracht bzw. dort zurückgehalten. Unter Betrachtung der Gesamtanzahl der internationalen Kindesentführungen durch die Kindesmütter in Höhe von 69 Prozent und lediglich 28 Prozent der Kindesväter, erstreckt sich die überwiegende Anzahl der mütterlichen Kindesentführungen in die Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Abbildung 6: Staatsangehörigkeit des entführenden Elternteils in Rückführungsverfahren 1999, 2003, 2008



Quelle: Eigene Darstellung; Daten: Hague Conference, 2011a, S. 16f)

(e) Gewalt

Gewaltsame Erfahrungen oder die Angst vor Aggressionen des Partners können ebenfalls Auslöser einer internationalen Kindesentführung sein. Sie können gegenüber den Kindern oder der Kindesmutter ausgeübt worden sein. Im einem Fall vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (Az. C-400/10 PPU) lebte ein irischer Mann mehr als zehn Jahre mit einer britischen Frau in England, Australien, Nordirland und Irland unverheiratet zusammen. Beide haben drei gemeinsame Kinder. Nachdem sich die Beziehung zwischen beiden Elternteilen verschlechtert hatte, suchte die Kindesmutter mit ihren Kindern wiederholt Zuflucht im Frauenhaus. Vor Gericht berief sich die Kindesmutter auf die Aggressionen des Kindesvaters. Zwar versöhnten sich die Kindeseltern, dennoch verließ die Kindesmutter während der Geschäftsreise des Kindesvaters erneut die Wohnung und ging ins Frauenhaus. Nach Einleitung eines Sorgerechtsverfahrens verbrachte die Kindesmutter die Kinder von Irland nach England. In einem anderen Fall vor dem Oberlandesgericht Nürnberg (Az. 7 UF 954/03) lag eine internationale Kindesentführung aus den USA nach Deutschland vor. Die Kindesmutter hatte die beiden Kinder widerrechtlich verbracht. Dabei hatte es in der Ehe der Kindeseltern Probleme gegeben, die 2001 auch zu einem Einschreiten der örtlichen Polizeibehörden gegen den

Kindesvater wegen häuslicher Gewalt geführt hatten.

Ein anderer krimineller Hintergrund im Rahmen der internationalen Kindesentführung zeigte sich in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (Az. 2 WF 31/00, 33/00 u. 38/00). Aus einer deutsch-südafrikanischen Ehe ging 1997 ein Kind hervor und die Kindeseltern lebten in Südafrika. Nach der Trennung verblieb das Kind bei der Kindesmutter. 1998 versuchte der Kindesvater das Kind der Mutter zu entziehen, jedoch wurde dies durch ein gerichtliches Verfahren rückgängig gemacht. Daraufhin verbrachte die Kindesmutter ihr Kind nach Deutschland. In dem Rückführungsverfahren wurde bekannt, „daß sie [die Kindesmutter] erst im Jahre 1998 aus der Zeitung erfahren habe, daß sowohl gegen den Kindesvater als auch gegen seinen Bruder R. Ermittlungen der italienischen Behörden wegen Drogenhandels, Geldwäsche, Waffenhandels, Diamantenschmuggels und Anstiftung zum Mord sowie Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (Cosa Nostra) durchgeführt würden. Neben körperlichen Angriffen auf sie durch den Kindesvater seien dessen kriminelle Machenschaften der Grund für die Trennung gewesen.“

(f) Grenzüberschreitender Umzug

Einer internationalen Kindesentführung gehen auch oftmals Auswanderungen voraus. Ehepaare/Familien reisen aus beruflichen Gründen aus, um einen Neustart zu wagen oder es folgen beispielsweise in den sogenannten „Soldatenfällen“ deutsche Frauen US-amerikanischen Soldaten in die USA.

2010 wurde eine Kindessache vor dem Bundesgerichtshof (Az. XII ZB 81/09) verhandelt, in dem die Kindesmutter den Wunsch der Auswanderung unter Mitnahme des Kindes hegte. *„Die Beteiligten sind die Eltern der am 12. Mai 2001 geborenen L. Die kurz vor der Geburt des Kindes geschlossene Ehe wurde am (...) geschieden. Die Tochter lebt seit der Trennung der Eltern im Jahr 2003 bei der Mutter und besucht die Grundschule. Die Mutter beabsichtigt, mit der Tochter zu ihrem Lebensgefährten nach Mexiko umzuziehen. Der Vater ist mit einer Umsiedlung des Kindes nach Mexiko nicht einverstanden. Er befürchtet erhebliche Einschnitte in die Beziehung des Kindes zu ihm und hält die Auswanderungsentscheidung der Mutter für eine riskante Lebensplanung, weil sie ihr privates und berufliches Schicksal mit ihrem Lebensgefährten verknüpfe“* (Motzer, 2010, S. 52). Die Kindesmutter begehrte die Übertragung des alleinigen Bestimmungsrechts auf sie. Der BGH hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts München auf und es verblieb bei einem dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Er bekräftigte, dass der Maßstab für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts vornehmlich das Kindeswohl sei. Hätte die Kindesmutter in diesem Zustand das Kind mit nach Mexiko genommen, hätte sie es widerrechtlich nach Mexiko verbracht.

Der Wunsch des einen Elternteils in seinen Heimatstaat zurückzukehren und das Kind mitzunehmen ist unweigerlich mit einem Umzug ins Ausland verbunden. Wird das Kind ohne Zustimmung des anderen (mit-) sorgeberechtigten Elternteils einfach mitgenommen oder nach einem Ferienbezug nicht zurückgebracht, liegen der Auslandszug und eine internationale Kindes-

entführung eng beieinander. „Relocation and abduction are two sides of the same coin“ (Thorpe, 2010, S. 127).

Auf der *International Judicial Conference on cross-border family relocation* in Washington vom 23. bis 25. März 2010 trafen mehr als 50 Richter und anderweitige Experten zusammen, um Aspekte familiärer Auslandszüge zu diskutieren. Die Haager Konferenz organisierte diese Tagung mit. In der gemeinsam gefassten Erklärung „Washington Declaration on International Family Relocation“ wird prioritär gefordert, dass die Staaten rechtliche Verfahren zur Verfügung stellen sollen, mit denen Elternteile das Recht beantragen können, mit dem Kind umzuziehen. Es sollen somit internationale Kindesentführungen durch die Legitimation zum Umzug verhindert werden. Beispielsweise sind in lateinamerikanischen Ländern die Regelungen über das Verlassen des Landes mit Kind besonders restriktiv. So müssen nach Artikel 264quater des argentinischen Zivilgesetzbuches beide Elternteile zustimmen, wenn das Kind die Republik verlassen soll.

3. Rechtliche Grundlagen zur Rückführung

3.1. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen

3.1.1. Ziele

Das HKÜ ist ein internationales Rechtshilfeübereinkommen (Schulz, 2003, S. 336; Staudinger/Pirrung 2009, S. 213; Deutscher Bundestag, 1989, S. 35), mit dem internationale Kindesentführungen rückabgewickelt und Umgangsrechte beachtet werden sollen. Es ist zivilrechtlicher Natur und soll nicht den Entführer mit Strafen sanktionieren. Insgesamt lassen sich die Ziele bezüglich der Kindesentführung wie folgt klassifizieren:

1. Beachtung des Kindeswohls in allen Angelegenheiten des Sorgerechts (Primärziel)
2. Internationaler Schutz des Kindes vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Ver-

bringens oder Zurückhaltens (Präventionsziel)

3. Einführung von Verfahren, um die sofortige Rückgabe des Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen (Aktionsziel)
4. Sofortige Rückgabe des Kindes zur Wiederherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vor der Entführung (Reaktionsziel).

Verwirrend ist das deutsche Vokabular im Bereich der Internationalen Kindesentführung. Spricht das HKÜ von der „Rückgabe“ des Kindes (vgl. Artikel 1, 8 oder 12 HKÜ), so wird in zahlreichen Publikationen der Begriff der „Rückführung“ verwendet (vgl. Schoch, 2004 oder Schweppe, 2001, 2001a). In der Praxis des HKÜ besteht jedoch Einvernehmen, dass Rückgabe im Sinne des HKÜ die Rückführung in das Land meint, in dem das Kind (ungeachtet der Entführung) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht jedoch notwendigerweise eine Rückgabe oder Übergabe an den anderen Elternteil (Carl 2001, S. 211). Nur bei der Vollstreckung einer

HKÜ-Rückführungsanordnung ist der Terminus von entscheidender Bedeutung (vgl. Schulz, 2005, S. 530).

Ein weiteres – indirektes – Ziel des HKÜ ist es, ein *forum shopping* zu verhindern (vgl. Pérez-Vera, 1980, S. 40f; Beaumont/McEleavy, 2004, S. 30f). Es soll verhindert werden, dass ein Elternteil sich ein Staat aussucht, der seine Sorgerechtssituation besonders günstig beurteilt, das Kind dorthin verbringt bzw. zurückhält und somit dort das Sorgerecht erhält.

3.1.2. Voraussetzungen für eine Rückführung

Ist ein Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und wird der Antrag auf Rückgabe des Kindes binnen eines Jahres beim zuständigen Gericht/Behörde gestellt, ordnet das Gericht die sofortige Rückgabe an.

Für die Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens und der Anordnung der sofortigen Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 HKÜ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Abbildung 7: Checkliste

1. **Gültigkeit des Übereinkommens (Art. 37 ff. HKÜ)**
2. **Kind unter 16 Jahre (Art. 4 HKÜ)**
3. **Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in einem HKÜ-Vertragsstaat vor dem Verbringen bzw. Zurückhalten (Art. 4 HKÜ)**
4. **Derzeitiger Aufenthalt des Kindes in einem anderen HKÜ-Vertragsstaat (Art. 1 Buchst. a HKÜ)**
5. **Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten**
 - 5.1. Verletzung des Sorgerechts (Art. 3 Buchst. a HKÜ)
 - 5.2. Tatsächliches Ausüben des Sorgerechts (Art. 3 Buchst. b HKÜ)
6. **Kein Versagungsgrund für die Rückführung**
 - 6.1. Kein tatsächliches Ausüben des Sorgerechts (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HKÜ)
 - 6.2. Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HKÜ)
 - 6.3. Schwerwiegende Gefahr oder unzumutbare Lage für das Kind (Art. 13 Abs. 1 Buchst. b HKÜ)

6.4. Widerstand des Kindes (Art. 13 Abs. 2 HKÜ)

6.5. Einleben des Kindes (Art. 12 Abs. 2 HKÜ)

6.6. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 20 HKÜ)

Zu 1. Anwendbarkeit des Übereinkommens

Das HKÜ ist in seiner Anwendung räumlich begrenzt. Es gilt nur zwischen den Vertragsstaaten, denn nach Artikel 1 HKÜ muss das Kind von einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat verbracht oder zurückgehalten worden sein. Auf Kindesentführungen in den Libanon, nach Ägypten, Syrien oder in den Jemen ist das HKÜ derzeit beispielsweise noch nicht anwendbar.

Zum Zeitpunkt der Kindesentführung muss das Übereinkommen zwischen beiden Vertragsstaaten gemäß Artikel 35 HKÜ in Kraft gewesen sein. Die einzelnen Beitrittsbestimmungen sind in Artikel 37 ff HKÜ geregelt.

Es gibt eine Vielfalt von Übereinkommen und bilateralen Abkommen, die – wenn auch nicht so explizit wie das HKÜ – ebenfalls Rückführungsmechanismen für international entführte Kinder enthalten oder das HKÜ ergänzen. Es stellt sich daher die Frage des Vorrangs. Grundsätzlich ist das HKÜ das Übereinkommen, das am häufigsten in der Praxis zur Rückgabe von Kindern angewandt wird. Näheres zum Inhalt und zum Vorrang anderer Übereinkommen unter 3.2.

Zu 2. Alter des Kindes

Nach Artikel 4 HKÜ sind nur Kinder unter 16 Jahren geschützt. Sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, wird das Übereinkommen nicht mehr angewendet, da eine Person über 16 Jahre im Allgemeinen einen eigenen Willen hat, der nur schwer von dem einen oder anderen Elternteil oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde außer Acht gelassen werden kann (Pérez-Vera, 1980, S. 50).

Zu 3. Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes

Ferner muss das Kind unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HKÜ gehabt haben (Artikel 4 HKÜ). Doch was ist der gewöhnliche Aufenthalt? Das HKÜ enthält keine Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts und in der gerichtlichen Praxis ist es oftmals sehr problematisch, da die Mobilität der Familien mehr und mehr zunimmt (vgl. Erb-Klünemann, 2011, S. 2; Schweppe, 2001, S. 54). Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts kann auch nicht direkt über Artikel 8 Brüssel IIa-Verordnung und die Auslegung dessen durch den EuGH definiert werden, da dies eine Auslegung im Sinne der Brüssel IIa-Verordnung ist, deren Zielsetzung eine andere ist als die des HKÜ. Zudem divergiert Adressatenkreis ebenfalls zwischen dem HKÜ und der EU-Verordnung. Es kann nicht einfach die Auslegung eines Rechtsbegriffs von einem Übereinkommen auf ein anderes Übereinkommen übertragen werden. Im Sinne des HKÜ handelt es sich um den faktischen Mittelpunkt der Lebensführung und somit um den Daseinsschwerpunkt des Kindes. Er enthält ein zeitliches Element und ein Willenselement (Winkler von Mohrenfels, 2001, S. 194 und Staudinger/Pirrung, 2009, S. 234f) und ist danach zu beurteilen. Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist hierbei jedoch nicht relevant.

Zu 5. Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten

Für eine Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens müssen nach Artikel 3 HKÜ eine Sorgerechtsverletzung vorliegen und das Sorgerecht tatsächlich ausgeübt worden sein.

a) Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn dadurch das Sorge-

recht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen. Dem zurückgebliebenen Elternteil muss zur Begründung der Widerrechtlichkeit des Verbringens oder Zurückhaltens das alleinige Sorgerecht oder zumindest ein Mitsorgerecht zustehen.

Das Sorgerecht im Sinne des HKÜ umfasst hierbei den Bereich der Personensorge und wird begrifflich in Artikel 5 Buchstabe a HKÜ dahingehend modifiziert, dass insbesondere das Recht zur Bestimmung des Aufenthalts des Kindes gemeint ist. Eine Mitentscheidungsbefugnis zum Auslands- umzug ist jedoch ausreichend (Erb-Klünemann, 2011, S. 2), ein bloßes Umgangsrecht hingegen nicht (vgl. Pérez-Vera, 1980, S. 48). Insgesamt wird der Begriff des Sorgerechts weit ausgelegt (Schweppe, 2001, S. 59). Ein Sorgerecht im Sinne des HKÜ kann auch durch ein Ausreiseverbot vorliegen (vgl. Staudinger/Pirring, 2009, S. 230). Eine Sorgerechtsverletzung im Sinne des HKÜ liegt dann vor, wenn ein Elternteil trotz Bestehen eines Ausreiseverbots den Gerichtsbezirk bzw. den Staat in Richtung eines anderen HKÜ-Staates verlassen hat. Maßgeblich ist zudem, dass das Sorgerecht schon im Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens bestanden hat. Ein nachträglich übertragenes Sorgerecht begründet keine Widerrechtlichkeit im Sinne des HKÜ.

Maßgebend zur Beurteilung des Sorgerechts ist jeweils das Recht des Herkunftsstaates. Hatte ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so richtet sich die elterliche Sorge nach deutschem Familienrecht (§§ 1626 ff BGB). Sind die Kindeseltern miteinander verheiratet oder haben sie eine Sorgerechtserklärung abgegeben, sind sie per Gesetz gemeinsam sorgeberechtigt. Andernfalls ist die Kindesmutter allein sorgeberechtigt (§ 1626a BGB). Der nicht sorgeberech-

tigte Vater hat somit keine Möglichkeit, die Rückführung des Kindes zu erwirken.

b) Neben dieser Sorgerechtsverletzung muss das Sorgerecht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt worden sein. Hieran sollen jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden (Staudinger/Pirring, 2009, S. 232). Als tatsächliches Element des Widerrechtlichkeitsbegriffs soll sichergestellt werden, dass das Lebensgleichgewicht der Kinder und somit das Recht der Kinder, dass die emotionalen, sozialen oder anderen Bedingungen, unter denen sich ihr Leben abspielt, nicht beeinträchtigt werden (Pérez-Vera, 1980, S. 49f). Es soll ausgeschlossen werden, dass sorgeberechtigte Personen, die kein Interesse an ihrem Kind haben und über einen langen Zeitraum keinen Kontakt zu ihrem Kind hatten, das HKÜ für andere Zwecke benutzen und somit das Kind schädigen.

3.1.3. Ausnahmen von der Rückführung

Auch nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen gibt das HKÜ den Behörden und Gerichten die Möglichkeit, die Rückführung abzulehnen. Dem Hauptziel des HKÜ – die sofortige Rückgabe der Kinder – wird somit entgegengewirkt und diese Ausnahmen können demnach nur schwerwiegender Natur sein. Artikel 13 HKÜ bildet hierbei die Zentralnorm der Ausnahmetatbestände, die restriktiv auszulegen sind (BVerfG v. 15.2. 1996, Az. 2 BvR 233/96) und in Zusammenhang mit Artikel 12 und 20 HKÜ abschließend sind. Die zuständigen Gerichte oder Behörden können die Rückführung bei Vorliegen der folgenden Ausnahmetatbestände ablehnen:

a) Kein tatsächliches Ausüben des Sorgerechts

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 HKÜ kann die Rückgabe abgelehnt werden, wenn die Person, der die Sorge für die Person des Kindes zustand, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt hat. Die objektive Nachweispflicht der Nichtausübung obliegt hier dem Antragsgegner. Da das HKÜ insgesamt von der

Vermutung ausgeht, dass der Sorgerechtsinhaber es auch tatsächlich ausgeübt hat (Pérez-Vera, 1980, S. 49f; vgl. Staudinger/Pirrung, 2009, S. 269), sind an den Nachweis des Nichtausübens strenge Anforderungen zu stellen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller die gesetzlichen oder vereinbarten Rechte und Pflichten, auch nicht hin und wieder bzw. in Ansätzen, auch im Umfang eines Umgangsrechts, nicht wahrgenommen hat (OLG Hamm, Az. 11 UF 185/03).

b) Zustimmung oder Genehmigung

Artikel 13 Absatz 1 HKÜ ermöglicht es zudem, die Rückführung abzulehnen, wenn der Antragsteller dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder es nachträglich genehmigt hat. Eine nachträgliche Genehmigung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (OLG Stuttgart, Az. 17 UF 105/09). Eine zeitweilige Hinnahme, z.B. durch Unkenntnis der Rückführungsmöglichkeiten nach dem HKÜ, genügt jedoch nicht, es ist die Billigung des dauerhaften Aufenthaltes erforderlich (vgl. Staudinger/Pirrung, 2009, S. 270).

c) Schwerwiegende Gefahr oder unzumutbare Lage für das Kind

Als zentraler Ausnahmetatbestand gilt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ, der auch in der Praxis am häufigsten vor Gericht vorgetragen wird (Bach, 1997, S. 1055; Vomberg, 2000, S. 5; Finger, 2009, S. 445). Die sofortige Rückgabe kann demnach abgelehnt werden, wenn die sofortige Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder wenn die Rückgabe das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Auch hier liegt die Beweislast wieder beim Antragsgegner. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch dargelegt, dass nachgewiesen werden muss, dass sich die Gefährdung der Kindesinteressen bzw. des Kindeswohls „besonders erheblich, konkret und aktuell darstellt“ (Beschluss v. 15.02.1996, Az. 2 BvR 233/96). Dies darf nicht nur als Hypothese vertreten werden. Das Bundesverfassungsgericht manifestiert, dass sich nur ungewöhnlich schwer-

wiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Einzelfall durchsetzen können. Die naturgemäß und üblicherweise mit einer Rückführung verbundenen Belastungen erfüllen nach Sinn und Zweck des HKÜ diese Voraussetzungen nicht (OLG Stuttgart, Az. 12 UF 150/11). In Betracht kommen begründete Gefahren des Missbrauchs, der Misshandlung, eine schwere elterliche Suchtmittelabhängigkeit, eine Rückkehr in ein Kriegsgebiet, eine konkrete Suizidgefahr oder die unzumutbare Lage bzw. psychische Gefährdung bei Trennung von Geschwistern (Erb-Klünemann, 2011, S. 3; vgl. auch Oelkers/Kraeft, 2002a, S. 304; Staudinger/Pirrung, 2009, S. 273). Hingegen sind der Wechsel des Kulturkreises, die kurzfristig erfolgte Einschulung, das Finden neuer Freunde, das Eingewöhnen des Kindes im Zufluchtsstaat hier nicht von ausreichendem Gewicht (u.a. Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss v. 03.02. 2005, Az. 12 UF 20/05; vgl. Krüger, 1998, S. 696). Auch finanzielle Unsicherheiten bei der Rückkehr sind nicht schwerwiegend genug (OLG Stuttgart, Az. 12 UF 150/11).

Die Trennung des Kindes von der Hauptbezugsperson, welche in der Regel die Kindesmutter ist, wird häufig und kontrovers als schwerwiegende Gefahr des Kindes im Sinne von Artikel 13 HKÜ diskutiert. Die Kindesmutter macht geltend, dass sie aufgrund von finanziellen Nöten, Strafverfolgungsanträgen im Herkunftsland oder gesundheitlichen Gründen nicht gemeinsam mit dem Kind zurückkehren könne und die Rückführung des Kindes ohne sie das Kindeswohl gefährde. Der Fokus der Betrachtung verschiebt sich somit vom Kind auf den entführenden Elternteil und dessen Befindlichkeiten und Gründe. Sowohl nationale HKÜ-Gerichte, das Bundesverfassungsgericht als auch der EGMR (vgl. Neulinger and Shuruk v. Switzerland, Application no. 41615/07) haben die Kindeswohlgefährdung in solchen Fällen nicht bestätigt. Auch die Literatur verfolgt größtenteils diese Linie (vgl. Staudinger, 2001, S. 195; Vomberg, 2000, S. 5; Bruch, 1993, S. 750ff). Grundsätzlich wird keine schwerwiegende Gefahr begründet, wenn das Kind durch die Rückführung von der Hauptbezugsperson getrennt wird. Das Bundesver-

fassungsgericht manifestierte bereits Ende der 1990er, dass „Härten für den entführenden Elternteil [...] in der Regel keinen solchen Nachteil [begründen]. Die mit der Trennung des Kindes von dem entführenden Elternteil verbundenen Beeinträchtigungen des Kindeswohls können meist dadurch vermieden werden, dass der Elternteil gemeinsam mit dem Kind zurückkehrt. Ist die Rückkehr für diesen Elternteil mit staatlichen Sanktionen verbunden, so sind diese als Folge der rechtswidrigen Entführung hinzunehmen“ (BVerfG, Az. 2 BvR 1206/98). Zunehmend wird jedoch davon Gebrauch gemacht, Zusicherungen vom Antragsteller (sog. undertakings) im gerichtlichen Rückführungsverfahren zu verlangen, z.B. Zahlung von Reisekosten, Unterhalt oder Rücknahme von Strafanträgen, so dass bei letzterer Variante beispielsweise die Kindesmutter bei der Rückkehr nicht verhaftet wird. Behilflich sind auch die Verbindungsrichter des HKÜ und des Europäischen Justiziellen Netzwerks (vgl. Völker, 2010, S. 161; Dutta/Schwerpe, 2006, S. 907 ff; Finger, 2009a, S. 36 ff; Vomberg/Nehls, 2002, S. 49ff).

Des Weiteren obliegt es dem Gericht nicht, zu entscheiden, ob die Kindesmutter im Sinne des Kindeswohls besser geeignet ist, das Kind zu erziehen bzw. zu betreuen oder nicht (vgl. Finger, 2009, S. 445; Bach 1997, S. 1056, Staudinger/Pirung, 2009, S. 269; Oelkers/Kraeft, 2002, S. 304; Vomberg, 2000, S. 5). Dies ist eine originäre Entscheidung in Sorgerechtsverfahren und genau dieser Entscheidung vorzugreifen beabsichtigt das HKÜ nicht (vgl. Artikel 16 HKÜ). Es ist nicht über das Sorgerecht zu entscheiden, sondern nur über die Rückführung des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes, der die Zuständigkeit für alle Sorgerechtsfragen besitzt. Die Kindeswohlprüfung rückt nur im Sonderfall gegenläufiger Rückführungsanträge in den Mittelpunkt und es ist dann eingehend anhand von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ zu untersuchen, inwieweit eine Rückführung tatsächlich den Interessen des betroffenen Kindes entspricht (BVerfG, Beschluss v. 29.10.1998, Az. 2 BvR 1206/98; vgl. Staudinger, 2000, S. 196).

d) Widerstand des Kindes

Die Rückführung des Kindes kann ferner nach Artikel 13 Absatz 2 HKÜ abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts derer es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Der Kindeswille rückt somit in den Fokus des Rückführungsverfahrens. Auf ein Mindestalter konnte sich die Haager Konferenz jedoch nicht einigen und stellt die Entscheidung in das Ermessen der zuständigen Behörden (vgl. Pérez-Vera, 1980, S. 42; Schulz, 2003, S. 342; hierzu auch BVerfG, Az. 2 BvR 6/99). Je mehr das Kind sich aber der Grenze von 16 Jahren für die Anwendung des HKÜ (Artikel 4 HKÜ) nähert, umso eher wird seiner Meinung zu folgen sein (Staudinger/Pirung, 2009, S. 275). Als Faustformel kann angenommen werden, dass die Meinung bei einem Alter unter acht Jahren nur ausnahmsweise berücksichtigt werden kann (Erb-Klünemann, 2011, S. 3). Die Reife ist jedoch immer nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, insbesondere ist auf die Umstände abzustellen, die auf das Kind einwirken, und es ist zu beurteilen, wie das Kind den Loyalitätskonflikt im Verhältnis zu den Eltern verarbeiten kann (Staudinger/Pirung, 2009, S. 275). Nicht selten hat der entführende Elternteil einen großen Einfluss auf die Meinung seines Kindes, direkt oder indirekt. Schließlich ist auch zu unterscheiden, ob das Kind sich gegen eine Rückkehr in das Heimatland wendet oder alleine gegen eine Trennung vom Entführer (Erb-Klünemann, 2011, S. 3).

e) Einleben des Kindes

Wird der Antrag auf Rückführung bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde (nicht jedoch bei der Zentralen Behörde) erst nach Ablauf eines Jahres gestellt, so erfolgt keine Rückgabeanordnung, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 HKÜ erwiesen ist, dass sich das Kind in seine neue Umgebung eingelebt hat. Den Nachweis hierfür muss der entführende Elternteil erbringen (vgl. Pérez-Vera, 1980, S. 55). Ein Einleben ist anzunehmen, wenn das Kind sich in seinem unmittelbaren familiären –

und, bei älteren Kindern, auch dem weiteren sozialen – Umfeld in stabilen, seinen Bedürfnissen und seinem Wohl entsprechenden Verhältnissen befindet und nicht selbst seine Rückkehr verlangt (Staudinger/Pirring, 2009, S. 265).

f) Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Gemäß Artikel 20 HKÜ kann die Rückgabe des Kindes abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist. Die Bestimmung trägt einen Ausnahmecharakter und kann nur in extremen Ausnahmesituationen greifen (Pérez-Vera, 1980, S. 56; Staudinger/Pirring, 2009, S. 286). Als ordre-public-Klausel zielt sie in erster Linie auf innerstaatliche Interessen ab, mit dem Richter der Vertragsstaaten nicht gezwungen sein sollen, sehenden Auges einer Rechtsverletzung Vorschub zu leisten, die mit einer inländischen öffentlichen Ordnung schlichtweg unvereinbar ist (Schoch, 2004, S. 48, 322ff).

3.2. Andere internationale Übereinkommen

Die tatsächliche Rückführung des Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort kann auf mehreren Wegen erfolgen. Das HKÜ sieht hierzu ein beschleunigtes vereinfachtes Verfahren vor und steht bei internationalen Kindesentführungen im Mittelpunkt (Oelkers/Kraft, 2002b, S. 300; Rieck, 2001, 184), zumal es die wirksamste Lösung bietet (Pirring, 1993, S. 138). Es gibt jedoch auch andere Übereinkommen, die das HKÜ ergänzen oder Anerkennungs- und Vollstreckungsoptionen von nationalen Herausgabetiteln bieten, um die Rückführung des Kindes in sein Heimatland zu ermöglichen:

- **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003** über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa Verordnung)

Die Brüssel-IIa Verordnung spielt eine Doppelrolle bei der Rückführung von Kindern. Zum einen wird das HKÜ durch Artikel 10 und 11 Brüssel-IIa VO ergänzt und verbindlicher ausgestaltet. So hat z.B. das Gericht seine Anordnung über die Rückgabe oder Nichtrückgabe innerhalb von sechs Wochen zu erlassen. Des Weiteren wird der Ausnahmetatbestand nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ konkretisiert und verpflichtet zur Anhörung des Kindes. Im Falle der Ablehnung der Rückgabe des Kindes nach Artikel 13 HKÜ gelten zudem Sonderbestimmungen. Zum anderen sind nationale Entscheidungen auf Rückgabe des Kindes in jedem Mitgliedsstaat der EU kraft Gesetzes anzuerkennen und zur Erleichterung der Vollstreckung kann nach Artikel 42 eine Bescheinigung ausgestellt werden. Das Rückgabeverfahren nach dem HKÜ und das Vollstreckungsverfahren aus einem Rückgabebetitel können gleichzeitig vollstreckt werden. Insgesamt hat die Brüssel-IIa Verordnung Vorrang vor dem ESÜ, KSÜ und HKÜ (Art. 60 und 61 Brüssel-IIa VO).

- **Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996** über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)

Das KSÜ ersetzt das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 5. Oktober 1961. Diese sind ebenfalls kraft Gesetzes anzuerkennen und für die Vollstreckung ist eine Vollstreckbarerklärung erforderlich (Artikel 23 ff KSÜ). Zudem konkretisiert Artikel 7 KSÜ die internationale Zuständigkeit von Gerichten bezüglich des Sorgerechts im Fall des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens.

- **Europäisches Sorgerechtsübereinkommen vom 20. Mai 1980** über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ)

Neben dem HKÜ wurde 1980 auch das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) verabschiedet, das als Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen (Schulz, 2003, S. 339) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen festlegt. Anders als bei der Brüssel-IIa VO und dem KSÜ ist ein förmliches Anerkennungsverfahren erforderlich, um die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses und somit Herausgabe des Kindes zu erwirken (Artikel 7ff und 13ff ESÜ). Als parallele Übereinkommen regeln sowohl das HKÜ als auch das ESÜ den Vorrang nicht. In der Rechtspraxis erhält jedoch das HKÜ den Vorrang (vgl. Rieck, 2001, S. 186; in Deutschland das HKÜ § 37 IntFamRVG), da es letztlich „[...] ein entformalisiertes Schnellverfahren zur Rückführung des Kindes zur Verfügung [stellt], das zwar ebenfalls über Zentrale Behörden abgewickelt wird, aber nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung zum Gegenstand hat, sondern die schnellstmögliche Wiederherstellung der vor der Entführung bestehenden faktischen Obhutsverhältnisse. Es geht also in erster Linie nicht, wie der Titel des Übereinkommens vermuten läßt, um Rechtsfragen“ (Böhmer, 1984, S. 282).

4. Das Rückführungsverfahren – Gerichtsverfahren versus Mediation?

4.1. Zentrale Behörde und Gerichtsverfahren

Wurde ein Kind erst einmal entführt, stellt sich die Frage nach dem nächsten Schritt. Der zurückgebliebene Elternteil kann gemäß Artikel 8 HKÜ einen Antrag auf Rückgabe bei der Zentralen Behörde im Herkunfts- oder Zufluchtsstaat stellen, um ein Verfahren nach dem HKÜ einzuleiten. Jeder HKÜ-Vertragsstaat muss eine Zentrale Behörde bestimmen, welche die ihr durch das HKÜ übertragenen Aufgaben wahrnimmt. In Deutschland ist dies das Bundesamt für Justiz (§ 1 i.V.m. § 3 IntFamRVG), in anderen Ländern das Außen- oder Justizministerium oder gar die Generalstaatsanwaltschaft (Bach 1997, 1052; Schulz 2003, 341).⁶

Spätestens die Zentrale Behörde im Zufluchtsstaat prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Mindestvoraussetzungen nach dem HKÜ.⁷ Auch wenn das HKÜ ein schnelles entformalisiertes Verfahren sein soll, sind bestimmte Angaben nach Artikel 8 HKÜ zu tätigen und Unterlagen einzureichen (siehe Checkliste).⁸ Ist offenkundig, dass die Voraussetzungen des HKÜ nicht erfüllt sind oder dass der Antrag anderweitig unbegründet ist, so kann die Zentrale Behörde den Antrag auch ablehnen (Artikel 27 HKÜ).

Checkliste Antragsunterlagen Antragsformular
1. Geburtsurkunde des Kindes 2. Heiratsurkunde/Scheidungsurteil 3. Nachweis für das Sorgerecht
(Sorgerechtsentscheidungen/Vereinbarungen; Kopie vom Gesetzestext etc.)
4. Sonstige Dokumente (Schul-/Kindergarten-/Meldebescheinigung) 5. Übersetzungen von allen Dokumenten 6. Foto vom Kind und dem Entführer
Eigene Darstellung

Die Zentrale Behörde entscheidet jedoch nicht über die Rückgabe des Kindes, dies fällt allein in die Zuständigkeit von Gerichten oder sonstigen Verwaltungsbehörden nach Artikel 12 HKÜ. Die Zentrale Behörde übernimmt nach Artikel 7 HKÜ hauptsächlich folgende Aufgaben:

- unmittelbar den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln (z.B. Einwohnermeldeamtanfragen oder mit Unterstützung der Polizei)
- weitere Gefahren vom Kind, wie ein weiteres widerrechtliches Verbringen abzuwenden (z.B. durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Hinterlegung des Passes oder sonstiger Meldepflichten des entführenden Elternteils, sog. „Grenzsperr“)
- auf die freiwillige Rückgabe des Kindes hinzuwirken (z.B. durch einen Voluntary Return Letter an den entführenden Elternteil oder durch eine Mediation)

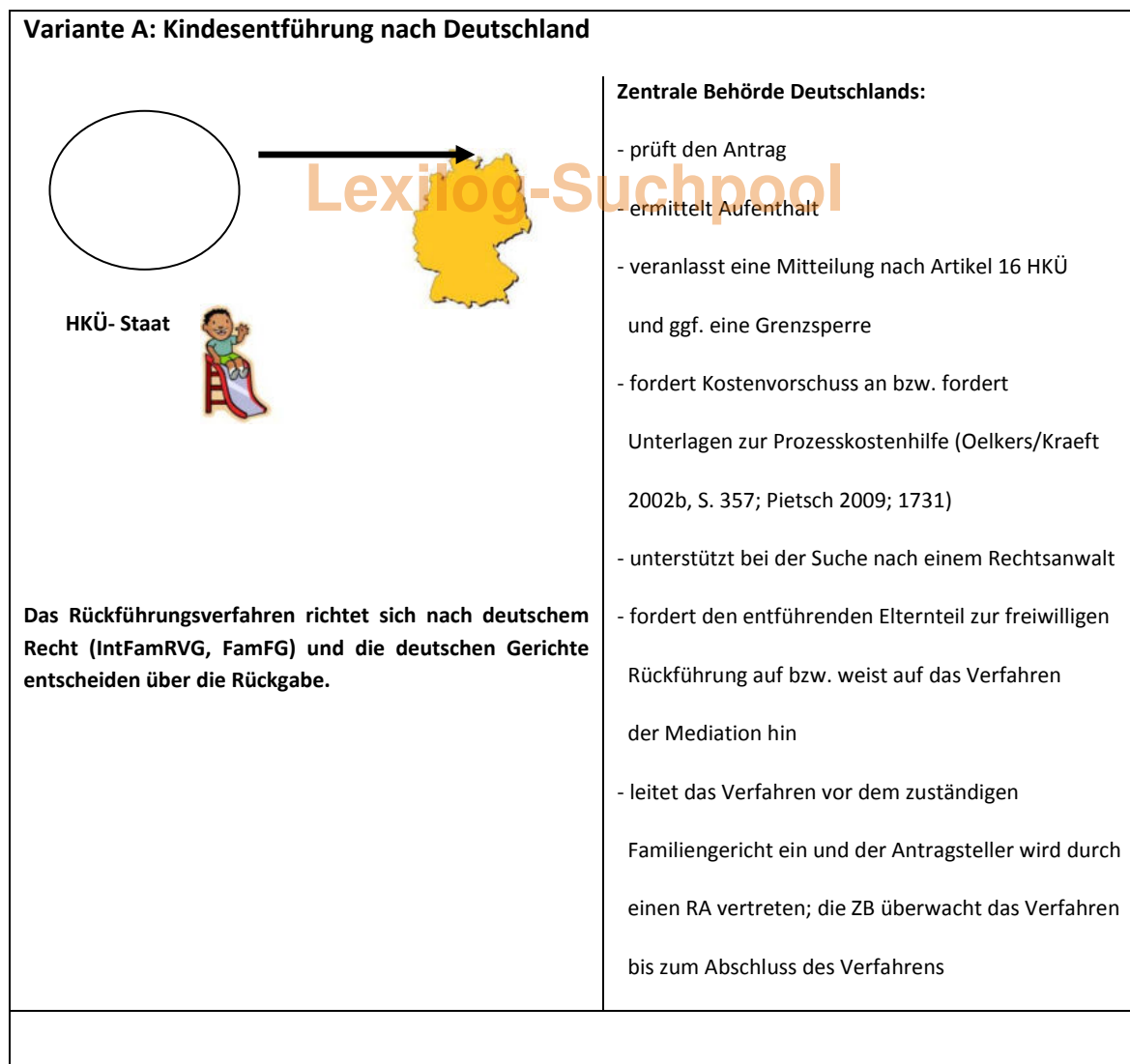
- Auskünfte über die soziale Lage oder Rechtsauskünfte zu tätigen
- ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und ggf. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erleichtern.

Insbesondere haben die Zentralen Behörden eine Kooperations- und Vermittlungsfunktion. Sie arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten (vgl. hierzu auch Schulz 2009, S. 1; Vomberg 2000, S. 4; Bach 1997, S. 1052).

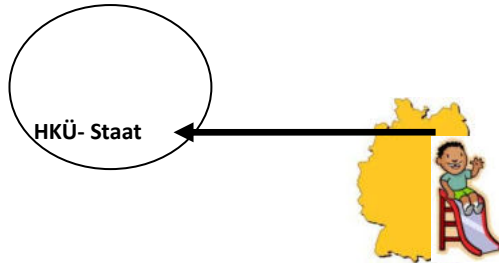
Offen steht dem zurückgebliebenen Elternteil (nunmehr Antragsteller/in) auch der Weg, sich

direkt an das Gericht im Zufluchtsstaat zu wenden, dem Staat, in dem sich das Kind befindet. Für die konkrete Verfahrensgestaltung der Zentralen Behörden und Gerichte hat die Haager Konferenz keine Bestimmungen festgelegt und somit richtet sich der Verlauf und die Dauer des Rückgabeverfahrens nach dem Recht des Zufluchtsstaats („ersuchter Staat“). Denkbar sind immer zwei Konstellationen: ein Kind wird aus Deutschland in einen anderen HKÜ-Vertragsstaat oder von einem HKÜ-Vertragsstaat nach Deutschland entführt. Folglich übernimmt die jeweilige Zentrale Behörde eine andere Funktion:

Abbildung 9: Funktionen der Zentralen Behörde



Variante B: Kindesentführung aus Deutschland



Das Rückführungsverfahren richtet sich nach dem nationalen Recht des HKÜ-Staats und die Gerichte dieses Staates entscheiden über die Rückgabe.

Zentrale Behörde Deutschlands:

- überprüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
- unterstützt bei der Übersetzung der Unterlagen
(§ 5 IntFamRVG)
- leitet die Antragsunterlagen an die Zentrale Behörde des anderen HKÜ-Staats weiter

Quelle: Eigene Darstellung

Wird ein Kind nach Deutschland entführt, wird das Rückführungsverfahren vor einem deutschen Familiengericht verhandelt. Hierzu reicht die bevollmächtigte Zentrale Behörde oder der Antragsteller selbst einen Antrag ein. Ist die Zentrale Behörde beteiligt und lehnt der entführende Elternteil die freiwillige Rückführung bzw. Mediation ab, wird das gerichtliche Verfahren direkt eingeleitet (Vomberg/Nehls 2002, S. 30). Seit 2000 besteht in Deutschland, anders als beispielsweise in Griechenland, eine Zuständigkeitskonzentration, um eine stärkere Spezialisierung und Fachkenntnis bei der Richter- und Anwaltschaft zu erzielen (Schulz 2003, S. 342; Dutta/Scherpe 2006, S. 904), die durch regelmäßige Tagungen für die zuständigen Richter/innen bekräftigt wird (Schulz 2011, S. 1281). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes und nach § 12 IntFamRVG ist grundsätzlich das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hat. Zwar bestimmt das HKÜ keine Frist für die Verfahrensdauer, verlangt aber von den Vertragsstaaten, die schnellstmöglichen Verfahren anzuwenden (Artikel 3) und mit der gebotenen Eile zu handeln (Artikel 11 HKÜ). Deutschland hat dem Rechnung ge-

tragen und in § 38 IntFamRVG festgelegt, dass Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln sind. Hat das Gericht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die Zentrale Behörde nach Artikel 11 HKÜ eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen. Innerhalb des Verfahrens soll daher auch auf zeitintensive Sachverständigengutachten oder mehrtägige Zeugenvernehmungen verzichtet werden (vgl. Oelkers/Kraeft, 2002b, S. 358). In der Regel wird durch das Familiengericht nach drei bis vier Wochen ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und in dieser Zeit wird ggf. dem örtlichen Jugendamt die Möglichkeit eingeräumt, einen Bericht zur sozialen Situation des Kindes nach § 9 IntFamRVG zu fertigen (vgl. Schweppe 2001, 92; Carl/Erb-Klünemann 2009, S. 53f). Es findet grundsätzlich auch nur eine mündliche Verhandlung statt (vgl. Carl/Erb-Klünemann 2009, S. 54). Das Erscheinen des entführenden Elternteils und des Antragstellers/der Antragstellerin, der/die die Rückgabe des Kindes begehrt, kann sich hierbei unter Umständen positiv auf die Aufklärung des

Sachverhaltes und ggf. eine gütliche Einigung auswirken, anders als wenn sich nur die Rechtsanwälte beider Parteien gegenüber stehen. Zur Kindesanhörung oder zur Bestellung eines Verfahrenspflegers macht das HKÜ keine Vorgaben. Das deutsche Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ermöglicht es den Gerich-

ten, nach § 158 einen Verfahrenspfleger zu bestellen und nach § 159 das Kind persönlich anzuhören. Es ist zudem denkbar, dass der Antragsteller eine Bescheinigung nach Artikel 15 HKÜ vorlegt, aus der hervorgeht, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich war.

Abbildung 10: Ablauf eines HKÜ-Verfahrens



Lexilog-Suchpool

Innerhalb des Verfahrens ist auch eine direkte richterliche Kommunikation von Vorteil, um die Rechtssituation zu erörtern oder Hindernisse für eine Rückführung zu beseitigen. Hier kann auch das Haager Richternetzwerk unterstützen (Menne, 2011, S. 121ff; Hague Conference, 2012, S. 1). Auf Ebene der EU können auch die Richter/innen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen behilflich sein.⁹

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts steht der unterlegenen Partei nach § 40 Absatz 2 IntFamRVG die Beschwerde zu, die innerhalb von zwei Wochen beim Amtsgericht einzulegen und zu begründen ist. Sodann ist das Oberlandesgericht als letzte Instanz für die Überprüfung zuständig, da eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nicht möglich ist (§ 40 Absatz 2 IntFamRVG, vgl. Schulz 2005, S. 529). Allerdings steht den Parteien die Option der Verfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a GG offen. Da das Bundesverfassungsgericht das HKÜ und den gerichtli-

chen Durchsetzungsmechanismus in Deutschland bereits mehrfach gebilligt hat (u.a. BVerfG, Beschluss v. 25.02.1996, Az. 2 BvR 233/96; Beschluss v. 29.10.1998, Az. 2 BvR 1206/98), sind die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde äußerst gering (vgl. Dutta/Scherpe 2006, S. 903).

Die Entscheidung über die Rückgabe des Kindes wird erst mit Rechtskraft wirksam und kann sodann von Amts wegen vollstreckt werden. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Das Gericht, das zuletzt über den Rückführungsantrag entschieden hat (Amtsgericht oder Oberlandesgericht im Fall der Beschwerde), ist nach § 44 IntFamRVG auch für die Vollstreckung verantwortlich und kann ein Ordnungsgeld bzw. auch eine Ordnungshaft gegen den sich der Herausgabe widersetzen den Elternteil anordnen. Unabhängig davon, kann das Gericht ohne vorherige Androhung zur Durchsetzung der Entscheidung „Gewalt“ bzw. den „unmittelbaren Zwang“ anwenden und die Herausgabe mit Hilfe

des Gerichtsvollziehers und der Polizei erzwingen. Wie die Vollstreckung von HKÜ-Rückgabeentscheidungen in den einzelnen Vertragsstaaten geregelt ist, kann einer Übersicht der Haager Konferenz aus dem Jahr 2006 entnommen werden (Hague Conference, 2006). Das HKÜ hat zur Vollstreckung keine Aussage getätigt und dies individuell der Vertragsstaaten überlassen.

Mögliche Konfliktpotentiale

(1) Zeitverzögerung

Je mehr Zeit vergeht, umso größer ist die Gefahr, dass sich das Kind nach der Entführung in seine neue Umgebung einlebt. Zunächst können Verzögerungen in der Anfangsphase auftreten, wenn das Kind verbracht wurde oder zurückgehalten wird und sich die Frage stellt, ob der zurückgebliebene Elternteil sofort ein Verfahren nach dem HKÜ einleiten oder der entführende zu einer freiwilligen Rückkehr aus eigenen Kräften bewegt werden soll. Dies muss je nach Einzelfall entschieden werden. Ist der Aufenthaltsort des Kindes nur vage bekannt oder entzieht sich der entführende Elternteil den nationalen Meldepflichten oder entführt er das Kind fortlaufend in andere Vertragsstaaten, gestaltet sich die Einleitung des Rückführungsverfahrens schwierig. Das zuständige Gericht kann nicht bestimmt werden (§ 11 IntFamRVG). Kann der Aufenthalt in einem anderen Land angenommen werden, kommt es zu einer Weiterleitung der Unterlagen (Artikel 9 HKÜ), ist jedoch der Aufenthalt nicht ermittelbar, kommt es möglicherweise zu einem erfolglosen Ende des Verfahrens. Das gerichtliche Rückführungsverfahren kann durch zeitaufwendige Gutachten, lange Beweisaufnahmen, nicht notwendige diplomatische Zustellungswege (anders als Artikel 7 HKÜ), Formalitäten wie Beglaubigungen (anders als Artikel 23 HKÜ) und durch zeitintensive Rechtsmittel (z.B. das Amparo-Verfahren in Mexiko) über mehrere Wochen, bis Monate oder bis zur Überschreitung der Jahresgrenze hinausgezögert werden. Es gilt das nationale Prozessrecht und nicht jeder Vertragsstaat hat das HKÜ gleichermaßen umgesetzt.

(2) Vollstreckungsverfahren

Kehrt das Kind nach der Rückgabeentscheidung nicht zurück an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort und weigert sich der entführende Elternteil, das Kind zurückzuführen, muss die Vollstreckung unverzüglich eingeleitet werden. Problematisch ist hierbei die Zeitverzögerung, wenn im Tenor keine genaue Rückkehrfrist angegeben ist und das Vollstreckungsverfahren vom zuständigen Gericht zu spät eingeleitet wird. Dem entführenden Elternteil wird somit die Möglichkeit geboten, im In- oder Ausland „unterzutauchen“ und sich somit der Vollstreckung zu entziehen. Oder es treten neue Umstände ein und es wird ein Abänderungsverfahren nach § 1696 BGB analog durch den unterlegenen Entführer eingeleitet (erstmalig OLG Karlsruhe, Beschluss v. 03.04.2000, Az. 2 WF 31/00, 33/00, 38/00). Die Anwendung einer Norm zur Abänderung deutscher Sorgerechtsentscheidungen auf HKÜ-Rückführungsentscheidungen erscheint insgesamt zweifelhaft (vgl. auch Oelkers/Kraft 2002, S. 360) und kann die Einführung einer dritten Instanz in HKÜ-Rückführungsverfahren bewirken, in dem ein Amtsgericht die Entscheidung eines Oberlandesgerichts abändert und somit das Rückführungsverfahren nach Eintreten der materiellen Rechtskraft gestoppt wird.

(3) Unzureichende Unterstützung durch eine Zentrale Behörde

Nach Artikel 6 hat jeder Vertragsstaat des HKÜ eine Zentrale Behörde zu bestimmen und die Kontaktdaten müssen der Haager Konferenz mitgeteilt werden. Sind die Kontaktdaten nur unzureichend bekannt, fehlerhaft oder ist die Zentrale Behörde eines Staates nicht zu erreichen, wirkt sich dies negativ auf ein HKÜ-Verfahren aus. Anträge können nicht übermittelt werden und der Verlauf des Rückführungsverfahrens ist unklar. Die Special Commission der Haager Konferenz fordert die Vertragsstaaten daher auf, einmal im Jahr ihre Kontaktdaten zu aktualisieren (Haager Konferenz 2011d, S. 1)

(4) Etwaige Strafverfahren

Neben dem zivilrechtlichen Weg des HKÜ kann auch ein Strafverfahren gegen den entführenden Elternteil eingeleitet werden. In Deutschland ist die Kindesentziehung nach § 235 StGB strafbar. Ob die Einleitung nun vorteilhaft ist oder nicht, muss im Einzelfall entschieden werden. Zwar ist dies ggf. für die Aufenthaltsermittlung und eine etwaige Unterstützung einer Interpol-Ausschreibung förderlich, jedoch ist zu beachten, dass das HKÜ auf die Wiederherstellung des status quo ante abzielt. Liegt beispielsweise ein Haftbefehl vor, der bewirken würde, dass die betreuende Person bei der Rückkehr direkt am Flughafen verhaftet werden würde und das Kind von seiner Hauptbezugsperson getrennt werden würde, kann sich dies nachteilig auswirken.

(5) Jugendamt

Die Rolle und das Vorgehen der Jugendämter in HKÜ-Verfahren werden vielfach kritisiert. Zwar wird die Teilhabe im Kindeswohl begrüßt, dennoch wird kritisch beurteilt, dass dem Jugendamt die differenzierte Betrachtungsweise in HKÜ-Verfahren fehle. In den Berichten über die soziale Lage haben sich die Jugendämter zu Sorgerechtsfragen geäußert (Vomberg/Nehls, 2002, S. 81). Es zeige sich, dass sie gerade in gerichtlichen Verfahren die Durchsetzung des HKÜ zu verhindern versuchen (Dutta/Scherpe, 2006, S. 904). Für Berichte besuchen die Jugendämter das Kind und den entführenden Elternteil und dieser erhält somit ausführlich Gelegenheit, seine Sicht darzustellen und das Jugendamt vom Wohl des Kindes zu überzeugen. Der zurückgebliebene Elternteil kann sich in der Regel zunächst nur schriftlich und erst in der Gerichtsverhandlung mündlich äußern. „Verkappte Sorgerechtsgutachten“ werden auf die fehlende Kenntnis der Jugendämter über die Konzeption des HKÜ (keine Sorgerechtsentscheidung, sondern sofortige Rückführung) und auf eine fehlende Zuständigkeitskonzentration und somit Erfahrungskonzentrierung zurückgeführt (Dutta/Scherpe, 2006, S. 904; Vomberg/Nehls, 2002, S. 81; Schweppe 2001, S. 92; Carl/Erb-Klünemann

2009, S. 60). Gezielter Erfahrungsaustausch und Informationsbereitstellung über das Ziel und die Funktionsweise des Haager Übereinkommens könnten hierzu eine geeignete Plattform zur Beseitigung der Negativkritik sein.

(6) Medien

Umstritten ist die Rolle der Medien. Verzweifelte Elternteile schalten Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen ein, um auf ihr Schicksal aufmerksam zu machen. Dies kann hilfreich im Fall eines unbekannten Aufenthaltsortes des Kindes sein, aber nicht selten wird seitens des entführenden Elternteils versucht, durch den Mediendruck die Rückführung zu verhindern (Dutta/Scherpe, 2006, S. 904). Es ist zudem oftmals eine sehr plakative und einseitige Darstellung, denn offizielle Stellen geben grundsätzlich in laufenden Verfahren keine Stellungnahme ab. Dem zurückgebliebenen Elternteil bleibt die Option, sich offensiv zu verteidigen oder zurückzuhalten. Im Sinne des Kindeswohls scheint letztere Alternative hilfreich.

4.2. Mediation bei internationalen Kindesentführungen

Gemäß Artikel 10 HKÜ hat die Zentrale Behörde des Zufluchtsstaates alle geeigneten Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken und nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c HKÜ eine gütliche Einigung herbeizuführen. Eine freiwillige Rückgabe ist in aller Regel die beste und dem Kindeswohl am ehesten entsprechende Lösung. Die Familienmediation rückt bei der Lösung von internationalen Kindesentführungen seit Ende der 1990er Jahre vermehrt als freiwillige und ergebnisoffene Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren in den Vordergrund (vgl. Staudinger, 2001, S. 448; Paul/Kiesewetter, 2009, S. 4ff; vgl. Sievers/Benisch, 2005, S. 127). Internationale Institutionen wie der Europarat (vgl. Deutscher Bundestag 2002, S. 25) und die Haager Konferenz setzen die Mediation eindringlich auf ihre Agenda. Letztere arbeitet derzeit an einem „Guide to Good Practice on Mediation“¹⁰ und begrüßt die Einrichtung von

Zentralen Anlaufstellen in den Vertragsstaaten (Hague Conference, 2011d, S. 8), welche in

Deutschland der Internationale Sozialdienst darstellt.¹¹

Abbildung 11: Mediation 1

Ablauf einer Mediation	
1.	Einführung in die Mediation (Kontaktaufnahme, Grundregeln, Eingangsvereinbarung)
2.	Entwicklung von Themenbereichen (Interessen, Konflikte, Bedürfnisse)
3.	Konfliktbearbeitung
4.	Erzielen einer Einigung
5.	Abschluss der Mediation (Mediationsvereinbarung, ggf. Rücksprache mit Rechtsanwälten)

Quelle: Eigene Darstellung; Daten: MiKK e.V. (<http://www.mikk-ev.de/deutsch/informationen/ablauf-einer-mediation/>)

Lexilog-Suchpool

In Deutschland wurden und werden bislang fünf verschiedene bi-nationale Mediationsprojekte durchgeführt: deutsch-französisches Projekt seit 2003 (Carl/Copin/Ripke, 2004, S. 25ff; Carl/Alles, 2009, S. 117ff), deutsch-britisches Projekt seit 2003 (Carl, 2005, S. 27ff; Carter, 2009, S. 135ff), deutsch-amerikanisches Projekt seit 2006 (Carl/Paul/Walker, 2009, S. 147ff), deutsch-polnisches Projekt seit 2007 (Kiesewetter/Kleim/Paul, 2009, S. 161ff) und das deutsch-spanische Projekt seit 2012 (MiKK, 2012, S. 1), um die Anwendung professioneller Familienmediation in Kindschaftsachen zu fördern. Doch wann soll die Mediation stattfinden – vor oder während des Gerichtsverfahrens? Beides ist möglich. Die außergerichtliche Mediation kann direkt und mit der Unterstützung der Zentralen Behörde organisiert¹² oder nach Einleitung des Gerichtsverfahrens als gerichtснаhe Mediation auf Anregung der Richter/innen initiiert werden. Viele Gerichte raten zu einer Mediation, können die Parteien jedoch nicht verpflichten (Carl/Erb-Klünemann, 2009, S. 57; zur Rolle von

professionellen Dritten: Kiesewetter, 2011, S. 130ff). Problematisch ist hierbei der Zeitdruck, da das Gerichtsverfahren innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein soll und beide Verfahren trotz Parallelität und Unabhängigkeit eng zusammenhängen. Es bietet sich an, dass die Mediation direkt vor der mündlichen Verhandlung innerhalb von dreitägigen Blocksitzungen stattfindet, z.B. freitags bis sonntags (Carl/Erb-Klünemann 2009, S. 61, Erb-Klünemann/Kiesewetter 2011, S. 127ff; Walker/Kiesewetter, 2010, S. 56; Carl/Wicke, 2007, S. 50f). In dieser Zeit kann auch der Umgang mit dem Kind für denjenigen Elternteil geregelt werden, der sein Kind seit längerem nicht mehr gesehen hat (vgl. Walker, 2008, S. 192). Der Zeitdruck kann jedoch auch als Herausforderung zur Entwicklung effektiver Lösungsideen angesehen werden, so dass sich die Mediation nicht über Wochen erstreckt. Bei einer erfolgreichen Mediation kann die Mediationsvereinbarung vor Gericht gerichtlich gebilligt werden (§156 FamFG), um somit auch eine spätere Vollstreckbarkeit zu sichern.

Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren fortgesetzt.

Abbildung 12: Mediation 2

Mediation	Gerichtsverfahren
Gütliche Einigung	Entscheidung (i.d.R.) mit einem „Gewinner“ und „Verlierer“
Gemeinsames Gespräch	Mündliche Verhandlung im Gericht
2 Mediatoren aus dem juristischen u. psychosozialen Bereich	Richter
Erweiterung des Konfliktgegenstands	Fokussierung auf den Streitgegenstand „Rückführung“
Vollstreckbarkeit nur bei gerichtlicher Billigung	Vollstreckbarkeit
Mediationskosten	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Quelle: Eigene Darstellung

Lexilog-Suchpool

Für die Durchführung einer Mediation müssen beide Parteien zustimmen, auch unter der Prämisse, dass die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen sind. Sind die Voraussetzungen der Zustimmung und der Kostenübernahme erfüllt, kann die Mediation organisiert werden. Der Verein MiKK e.V. unterstützt es beispielsweise, qualifizierte und interkulturell versierte Mediatoren zu finden, denn stammen beide Eltern aus verschiedenen Staaten und damit aus unterschiedlichen Kultur-, Gesellschafts- und Rechtssystemen, ist es von Vorteil, wenn die am Verfahren beteiligten Mediatoren ebenfalls hiermit vertraut sind (Carl, 2005, S. 29).

Eine Mediation im Rahmen von grenzüberschreitenden Konflikten wie einer internationalen Kindesentführung bringt vielerlei Besonderheiten mit sich. So sind die Rahmenbedingungen je nach kulturellen Unterschieden wie Sprache, verbalen oder non-verbalen Kommunikationsregeln und

den vorhandenen Stereotypen und Vorurteilen (vgl. hierzu Kriegel, 2009, S. 91ff) auf vielfältige Weise unterschiedlich. Hinzu kommen große räumliche Distanzen, eskalierte Streitigkeiten und die Angst, das Kind für immer zu verlieren. Gemäß der Breslauer Erklärung vom 8. Oktober 2007¹³ sollen bei internationalen Kindesentführungen sog. binationale Co-Mediationen durchgeführt werden, bei denen die Mediatoren mit entsprechender Sprachkompetenz die gleiche nationale Herkunft wie die beiden Mediationsparteien haben, um den kulturellen Hintergrund zu reflektieren, und unterschiedlichen Geschlechts sein, um die Vater- und Mutterrolle widerzuspiegeln. Des Weiteren soll ein Mediator der psychologischen/pädagogischen und der andere Mediator der juristischen Berufsgruppe angehören.

Die Mediatoren sollen den beiden Elternteilen helfen, ihre unterschiedlichen Interessen, Konflikte und Bedürfnisse zu ermitteln, um sodann

gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Inhaltlich sollen der entführende und zurückgebliebene Elternteil den Konflikt der Kindesentführung jedoch selbstständig lösen. Die Mediatoren stehen nur unterstützend und beratend zur Seite. Eine vertrauensvolle, offene und zuversichtliche Zusammenarbeit ist für eine erfolgreiche Mediation hierbei unabdingbar (Walker, 2008, S. 193). Der Gegenstand und der Umfang der Mediation richtet sich nach dem Wunsch der Parteien und so können auch die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes, Umgangsregelungen, Erziehungsfragen, die Versorgung des Kindes, Schulbesuche oder finanzielle Angelegenheiten erörtert und gemeinsam für die Zukunft festgelegt werden.

Aus dieser konsensualen Konfliktbeilegung heraus kann auch mit einer höheren Verfahrenszufriedenheit (vgl. hierzu Greger, 2011, S. 118) und somit einer nachhaltigen Lösung gerechnet werden. Ein Gericht kann nur über die Rückführung entscheiden, und erst im Heimatstaat oder in dem Staat des neuen gewöhnlichen Aufenthaltes (bei einer negativen Rückgabeentscheidung) können weitere Aspekte wie der Umgang, Ferienaufenthalte etc. mit Hilfe weiterer gerichtlicher Verfahren geklärt werden. Der Vorteil der Mediation liegt in der umfassenden Bearbeitung der Konflikte. Das HKÜ sieht nur ein vereinfachtes Verfahren vor, das allein die Rückführung zum Ziel hat.

Der Regelungsbedarf der Mediation wurde 2008 auf dem Deutschen Juristentag diskutiert (vgl. Ortloff, 2008, S. 2544ff) und mit der Mediationsrichtlinie der EU (RL 2008/52/EG) vom 21. Mai 2008 für grenzüberschreitende Streitigkeiten festgelegt. In Deutschland fand diese ihren Niederschlag in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BR – Drs 60/11, BT – Drs 17/5335 und BT – Drs 17/8058).

5. Kindeswohl (Begriff, HKÜ, Probleme)

Das HKÜ und sein Verfahren werden in der Literatur (vgl. Schweppe, 2001, S. 169ff; Schweppe

2001a, S. 115ff) und auch in der Praxis durch die entführende Partei vor Gericht immer wieder auf das Kindeswohl und die Kindesinteressen hinterfragt.

Die Präambel des HKÜ weist explizit aus, dass die Unterzeichnerstaaten das Übereinkommen „in der festen Überzeugung, daß das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist“ beschlossen haben. Pérez-Vera begründet unter Bezugnahme auf die traumatischen Erlebnisse des Kindes durch die Trennung und den erzwungenen Verlust seiner gewohnten Umgebung dem Wohl des Kindes am besten entspricht (Pérez-Vera, 1980, S. 42). Zugleich klassifizierte das HKÜ somit das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten als Kindeswohlgefährdung. Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigte mit seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1998 (Az. 2 BvR 1206/98), dass das HKÜ die Beachtung des Kindeswohls in Verbindung mit der Rückführung als Regelfall gewährleiste. Grundsätzlich soll so die Kontinuität der Lebensbedingungen des Kindes erhalten bleiben.

Der Begriff des Kindeswohls wird im HKÜ nicht weiter definiert oder anderweitig ausgeführt. Vorteil oder Nachteil? Eine Festlegung des Begriffs würde die Anwendung des HKÜ und insbesondere der Ausnahmeklausel Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ erleichtern. Verfahrenstechnisch könnte auch der konsequente Einsatz von Institutionen wie des Verfahrenspflegers zur Vertretung der Kindesinteressen dadurch legitimiert werden. Klar definierte Begriffe bringen zwar Rechtssicherheit mit sich, dennoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dem HKÜ um ein völkerrechtliches Übereinkommen handelt, das in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen und -traditionen, unterschiedlichen Normen im Familienrecht und somit unterschiedlichen Auffassungen zum Kindeswohl angewandt wird. Für eine gemeinsame Definition bestand weder ein Druckmittel, noch eine zwingende Notwendigkeit. Schließlich ist das Kindeswohl eine Be-

griffligkeit des Sorgerechts und das HKÜ stellt ausdrücklich kein Sorgerechtsübereinkommen dar. Fragen des Sorgerechts sollen in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geklärt werden. Eine Definition im HKÜ wäre mithin nicht gerechtfertigt und eine generelle Anwendung der landestypischen Kindeswohl- und Sorgerechtskriterien ist daher ausgeschlossen (vgl. Balloff, 2004, S. 309ff).

Das Kindeswohl ist im HKÜ nicht zu überprüfen, dennoch spielt es unter verschiedenen Gesichtspunkten eine große Rolle:

5.1 Ausnahmetatbestand Artikel 13 HKÜ

Nur in besonderen Ausnahmefällen nach Artikel 13 soll von einer Rückführung abgesehen und damit das Wohlergehen des Kindes sichergestellt werden (Balloff, 2004, S. 312). Die Rückgabe muss mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden sein oder es auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen. Die Gefährdung muss jedoch besonders erheblich, konkret und aktuell sein. Eine detaillierte Kindeswohlprüfung ist somit nur im Ausnahmefall möglich.

5.1.1 Anhörung des Kindes

Als Opfer und Zentralfigur des Rückführungsverfahrens ist die Gerichtsentscheidung für das Kind richtungsweisend für sein weiteres Leben. Kehrt es in seine Heimat, also den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, zurück oder beginnt es ein neues Leben in einer neuen Umgebung? Das HKÜ verpflichtet die Gerichte nicht, das Kind anzuhören oder ihm einen Interessenvertreter zur Seite zu stellen. Nur indirekt über Artikel 13 Absatz 2 HKÜ, mit dem die Rückführung des Kindes abgelehnt werden kann, wenn sich das Kind der Rückführung widersetzt, wird dies indiziert. Um dies festzustellen, muss das Kind angehört werden. Einer Anhörung wird oftmals entgegnet, dass das Kind noch zu jung sei und seine Meinung mangels Reife nicht berücksichtigt werden kann oder es massiv durch den entführenden Elternteil bzw. dessen Familie beeinflusst wird. Zwar ist letzteres nicht auszu-

schließen, dennoch haben Kinder nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK und Artikel 12 Absatz 2 UN-Kinderrechtskonvention ein Anspruch auf rechtliches Gehör. So können die Interessen und familiäre Beziehungen identifiziert und der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden (vgl. Schweppe, 2001, S. 174; Vomberg/Nehls, 2002, S. 68). Nach § 159 FamFG ist das deutsche Gericht verpflichtet, das Kind anzuhören, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zuvor ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das Gericht kann von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

5.1.2 Bestellung eines Verfahrensbeistands

„Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Kindeswohls in Art. 6 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht, das Kindeswohl verfahrensrechtlich dadurch zu sichern, daß den Kindern bereits im familiengerichtlichen Verfahren ein Pfleger zur Wahrung ihrer Interessen zur Seite gestellt wird, wenn zu besorgen ist, daß die Interessen der Eltern in einen Konflikt zu denen ihrer Kinder geraten“ (BVerfG, Beschluss v. 29.10.1998, Az. 2 BvR 1206/98). Mit dieser richtungsweisenden Entscheidung wurde für das deutsche Verfahrensrecht im Bereich der internationalen Kindesentführung ein Maßstab gesetzt, der sich zum Regelfall entwickeln sollte (§ 158 FamFG, vormals § 50 FGG). Der Verfahrensbeistand soll als Beteiligter des Verfahrens mündlich oder schriftlich die subjektiven (Wille des Kindes) und objektiven Kindesinteressen (Kindeswohl) vertreten (vgl. Stötzel, 2009, S. 28f), jedoch unter besonderer Berücksichtigung des vorrangigen Ziels der Rückführung und somit einer eingeschränkten Kindeswohlprüfung. Die Beistandsperson soll dem Kind insbesondere den Ablauf und die Bedeutung des Rückführungsverfahrens erläutern und nicht einseitig die Position des entführenden Elternteils beleuchten (vgl. Carl, 2006, S. 41f). Zudem sollte sie auf eine einvernehmliche Lösung und auf Umgangskontakte während des Rückführungsverfahrens hinwirken.

5.2 Dauer des Verfahrens (EGMR/BVerfG)

Je länger die Situation des Verbringens oder Zurückhaltens fort dauert und das Rückführungsverfahren sich verzögert, umso schwieriger wird es, eine Rückführungsentscheidung mit dem Kindeswohl zu vereinbaren (BVerfG, Beschluss vom 03.05.1999, Az. 2 BVR 6/99; vgl. auch EGMR, Entscheidung v. 25.01.2000, Az. 31679/96). Die Entfremdung des Kindes vom zurückgebliebenen Elternteil, das sog. Parental-Alienation-Syndrom, (vgl. Klosinski, 2000, S. 415), wird zudem verstärkt. Im Sinne des Kindeswohls sind sowohl das Gerichtsverfahren als auch das Mediationsverfahren schnellstmöglich zu einem Ergebnis zu führen.

6. Fazit und Ausblick

Der Leitsatz von UNICEF „Kein Mensch ist der Besitz des anderen“ kann auch im Bereich der internationalen Kindesentführung durch Kindeseltern berechtigterweise Anwendung finden. Kinder sind keine Objekte, die von den Eltern einfach über die Grenzen hinweg mitgenommen werden dürfen, unabhängig vom Geschlecht des Elternteils. Auch im Hinblick der Tatsache, dass häufig die Mütter die Hauptbezugspersonen für die Kinder sind, rechtfertigt dies kein Verbringen oder Zurückhalten. Väter werden sodann in ihrem Sorge- und Umgangsrechten und ihrer Beziehung zu ihren Kindern beschnitten. Selbstverständlich gilt dies auch umgekehrt, wenn Väter ihre Kinder entführen. Die zunehmende Anzahl der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens spiegelt den Erfolg des Haager Übereinkommens und des vereinfachten Rückführungsmechanismus wieder. Ist zwischen beiden Staaten das HKÜ nicht anwendbar – wie bei den meisten islamischen Staaten – bleibt häufig nur der diplomatische Weg oder das Beschreiten des nationalen Gerichtsweges im Zufluchtsstaat, der oftmals beschwerlich ist.

Die Hintergründe einer internationalen Kindesentführung sind verschieden, jedoch sind meist partnerschaftliche Streitigkeiten und Trennungen zwischen den Eltern sowie kulturelle Schwierig-

keiten Auslöser für diese Entwicklung. Im Zentrum des HKÜ-Verfahrens steht jedoch jeweils das Kind. Das gerichtliche Verfahren sollte dies durch die persönliche Anhörung des Kindes und einen Verfahrensbeistand berücksichtigen. Ein wichtiges Instrument zur einvernehmlichen Regelung des Konflikts ist die Mediation, mit der das Kindeswohl und langfristige Regelungen stärker in den Vordergrund rücken. Kulturelle Unterschiede, Sprachen und Gender-Aspekte sollten bei der Konfliktlösung berücksichtigt werden. Es ist hierbei abzuwarten, ob sich ein flächendeckender Einsatz der Mediation gegenüber der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens durchsetzt.

Insgesamt ist es jedoch wichtig, jede Kindesentführung als Einzelfall zu betrachten und Pauschalisierungen wie „Muslime entführen ihre Kinder“ oder „Böse Kindesmütter entführen ihre Kinder ohne Rücksicht“ zu vermeiden. Der Rückführungsgedanke des HKÜ ist grundsätzlich zu bejahen. Das HKÜ sieht zwar ein verkürztes Gerichtsverfahren vor, jedoch bietet beispielsweise die Mediation flexiblere Lösungen an. Es liegt in den Händen der Parteien, das Verfahren zu gestalten und sich durch die Zentrale Behörde, die eine wichtige Rolle mit ihren Erfahrungen, Kontakten und Handlungsmöglichkeiten, Rechtsanwälte etc. spielt, beraten zu lassen. Die Eltern sind aus ihrer Funktion vorrangig für das Wohl des Kindes verantwortlich und nicht nur Gerichte und Behörden, falls es Schwierigkeiten gibt.

„Der Kampf gegen die Zunahme internationaler Entführungen von Kindern muß immer von dem Wunsch bestimmt sein, die Kinder zu schützen, indem man sich zum Mittler ihres wirklichen Wohles macht“ (Pérez-Vera, 1980, S. 42).

7. Fragen zum Text

7.1. Was ist eine internationale Kindesentführung und warum sind gerade Frauen veranlasst, ihre Kinder zu entführen?

7.2. Aus welchen Ländern werden die meisten Kinder entführt und welche Gründe können

Carolin Rama	Internationale Kindesentführung durch die Mutter	ISSN 2192-5267	April 2014	gender...politik...online	
--------------	--	----------------	------------	---------------------------	---

dem zu Grunde liegen?

7.3. Was sind die Ziele des Haager Übereinkommens und wie kann das HKÜ in das internationale Rechtsgefüge eingeordnet werden?

7.4. Ist das HKÜ ein geeigneter Mechanismus, der dem Kindeswohl entspricht? Wie könnte die Rolle des Kindes gestärkt werden?

7.5. Wäre es nach Ihrer Meinung sinnvoll eine Mediation zwingend in jedem HKÜ-Verfahren durchzuführen? Was sind die Vor- und Nachteile einer Mediation in internationalen Kindersachssachen?

7.6. Wie könnte internationalen Kindesentführungen vorgebeugt werden? Ist das HKÜ nach Ihrer Meinung verbesserungswürdig?

8. Links zum Text

Haager Konferenz

http://www.hcch.net/index_en.php?act=text.display&tid=21

Bundesamt für Justiz

http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE__node.html?__nnn=true

Internationaler Sozialdienst

<http://www.iss-ger.de/>

MiKK e.V.

<http://www.mikk-ev.de/>

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

<http://www.bafm-mediation.de/organisation/>

U.S. Department of State

http://travel.state.gov/abduction/abduction_580.html

Auswärtiges Amt

<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularin->

fo/de/03/Kinder/Kindesentziehung/Rueckfuehrung_HKUe.html

Europäisches Parlament

<http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/en/000c205a13/Child-abduction-mediator.html>

9. Endnoten

¹ Stand: 15.09.2012/14.3.2014. Ein aktuelle Statustabelle kann auf der Homepage der Haager Konferenz unter: http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=24 (15.09.2012) abgerufen werden. Die im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland gültige Statustabelle ist beim Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen erhältlich: http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2036924/DE/The-men/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html?__nnn=true (15.09.2012).

² Auszug aus den zahlreichen Publikationen: Homepage über Luna Tinnemann (<http://luna-tinnemann.org/>; 15.09.2012); Sorgerecht: Kampf ums Kind (<http://www.spiegel.de/video/video-1142287.html>, Spiegel TV, Beitrag vom 7. August 2011; 15.09.2012); Entführte Luna zurück bei ihrem Vater (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1338032/Entf%C3%BChrte+Luna+zur%C3%BCck+bei+ihrem+Vater#/beitrag/video/1338032/Entfuehrte-Luna-zurueck-bei-ihrem-Vater>; ZDF Hallo Deutschland, Beitrag vom 17. Mai 2011; 15.09.2012); Das entführte Glück (<http://www.fr-online.de/doku---debatte/geschichte-einer-suche-das-entfuehrte-glueck,1472608,2948162.html>, Schindler, Jörg in Frankfurter Rundschau, 28. Juli 2008; 20.02.2012); Kindesentzug - Von der eigenen Mutter verschleppt (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,529282,00.html>, Langer, Annette in Spiegelonline, 18.01.2008; 15.09.2012);

³ Auszug aus den Publikationen: Entführte Kinder wieder bei Vater (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1280690/Entf%C3%BChrte+Kinder+wieder+bei+Vater#/beitrag/video/1280690/Entfuehrte-Kinder-wieder-bei-Vater>, ZDF Hallo Deutschland, Beitrag vom 10. März 2011; 15.09.2012); Wer liebt, hat recht (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-76121046.html>, Windmann, Antje in Der Spiegel, 3. Januar 2011; 15.09.2012).

⁴ Unberücksichtigt hierbei bleiben Entführungen durch Großeltern oder sonstige Verwandte.

⁵ Die anstehende Sorgerechtsreform sieht jedoch ein neues vereinfachtes beschleunigtes Verfahren vor, in dem ledige Väter das Sorgerecht übertragen werden kann (vgl. Presseerklärung BMJ vom 03.04.2012, in: http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2012/20120403_Sorgerechtsreform.html)

Carolin Rama	Internationale Kindesentführung durch die Mutter	ISSN 2192-5267	April 2014	gender...politik...online	
--------------	--	----------------	------------	---------------------------	---

⁶ Eine aktuelle Übersicht der Zentralen Behörden nach dem HKÜ ist unter

http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=24 abrufbar. (15.09.2012)

⁷ Info Haager Konferenz, dass ersuchende Behörde Prüfungspflicht hat

⁸ Die Antragsformulare sind unter anderem auf der Homepage des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde abrufbar:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_203692/4/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Formulare/Formulare_node.html?nnn=true (15.09.2012)

⁹ http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm (15.09.2012)

¹⁰ Der Entwurf ist abrufbar unter:

http://www.hcch.net/index_de.php?act=text.display&tid=21 (15.09.2012).

¹¹ Vgl.

http://www.hcch.net/index_de.php?act=publications.details&pid=5360&dtid=52 (15.09.2012)

¹² Vgl.

http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_204803/2/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html?nnn=true#doc258974bodyText24 (15.09.2012)

¹³ <http://www.mikk-ev.de/wp-content/uploads/breslauer-erklaerung.pdf> (15.09.2012)

Der Beitrag gibt allein ihre persönliche Auffassung wieder.

Lexilog-Suchpool

10. Über die Autorin

Carolin Rama (geb. am 28. Februar 1985) hat im Rahmen des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin den Abschluss Master of Arts erworben. Die Masterarbeit „Die Bekämpfung des Menschenhandels – Analyse der rechtlichen Entwicklungen auf Ebene der EU“ wurde als beste Masterarbeit des Jahrgangs 2010 prämiert und mit der Politeia-Medaille der HWR Berlin ausgezeichnet. Derzeit promoviert sie an der Universität Duisburg-Essen zum Thema „Policy-Transfer in der EU Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik“ und arbeitet als Projektmanagerin bei der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) in Bonn und betreut Projekte der Europäischen Union zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.